



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juli 2021
(OR. en)

10341/21
ADD 22

JAI 812
FREMP 202
AG 61
POLGEN 127

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Juli 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2021) 722 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen Begleitunterlage zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 722 final.

Anl.: SWD(2021) 722 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2021
SWD(2021) 722 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen

Begleitunterlage zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

{COM(2021) 700 final} - {SWD(2021) 701 final} - {SWD(2021) 702 final} -
{SWD(2021) 703 final} - {SWD(2021) 704 final} - {SWD(2021) 705 final} -
{SWD(2021) 706 final} - {SWD(2021) 707 final} - {SWD(2021) 708 final} -
{SWD(2021) 709 final} - {SWD(2021) 710 final} - {SWD(2021) 711 final} -
{SWD(2021) 712 final} - {SWD(2021) 713 final} - {SWD(2021) 714 final} -
{SWD(2021) 715 final} - {SWD(2021) 716 final} - {SWD(2021) 717 final} -
{SWD(2021) 718 final} - {SWD(2021) 719 final} - {SWD(2021) 720 final} -
{SWD(2021) 721 final} - {SWD(2021) 723 final} - {SWD(2021) 724 final} -
{SWD(2021) 725 final} - {SWD(2021) 726 final} - {SWD(2021) 727 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Die Reformen des polnischen Justizsystems, einschließlich neuer Entwicklungen, geben weiterhin Anlass zu ernststen Bedenken, wie bereits im Jahr 2020 angesprochen. Die seit 2015 durchgeführten Reformen verstärkten den Einfluss der Exekutive und Legislative auf die Justiz zum Nachteil der Unabhängigkeit der Justiz und veranlassten die Kommission, das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten, das noch nicht abgeschlossen ist. Im April 2021 verklagte die Kommission Polen vor dem Gerichtshof wegen eines Justizgesetzes, das die Unabhängigkeit der Richter untergräbt und nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Im Juli 2021 ordnete der Gerichtshof in dieser Rechtssache einstweilige Maßnahmen an. Am selben Tag entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die vom Gerichtshof angeordneten einstweiligen Maßnahmen im Justizbereich mit der polnischen Verfassung unvereinbar sind. Ebenfalls im Juli 2021 stellte der Gerichtshof fest, dass die Disziplinarordnung für Richter in Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Der Landesjustizrat arbeitet trotz seiner umstrittenen Unabhängigkeit weiter, und die Arbeitsweise des Obersten Gerichts wurde unter anderem durch Gesetzesänderungen weiter beeinträchtigt. Im Mai 2021 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Unregelmäßigkeiten in einem Ernennungsverfahren zum Verfassungsgerichtshof fest.

Der rechtliche und institutionelle Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption ist weitgehend vorhanden. Dennoch gibt es Risiken in Bezug auf die Wirksamkeit der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene, einschließlich des Risikos einer unzulässigen Beeinflussung der Korruptionsverfolgung zu politischen Zwecken. In diesem Zusammenhang bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der wichtigsten für die Prävention und Bekämpfung von Korruption zuständigen Institutionen, insbesondere angesichts der Unterordnung des zentralen Amtes für Korruptionsbekämpfung unter die Exekutive und angesichts der Tatsache, dass der Justizminister auch die Funktion des Generalstaatsanwalts ausübt. Das spezielle Regierungsprogramm zur Korruptionsbekämpfung wurde in den Jahren 2018-2020 umgesetzt, doch sind wichtige gesetzgeberische Aufgaben nach wie vor nicht abgeschlossen. Es bestehen weiterhin strukturelle Schwächen im Hinblick auf das System der Vermögenserklärung und Lobbying.

Was die Medienfreiheit und den Pluralismus betrifft, so wird erwartet, dass die Regierung ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedet, das die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden stärkt. Der polnische Medienmarkt galt bisher als vielfältig, aber die Interessenträger befürchten negative Auswirkungen durch die Übernahme von Polska Press durch das staatliche Unternehmen Orlen. Während die Wettbewerbsbehörde (UOKiK) die Übernahme genehmigte, hat der polnische Bürgerbeauftragte diese Entscheidung mit der Begründung angefochten, die Behörde habe nicht geprüft, ob die Übernahme zu einer Einschränkung der Pressefreiheit führen würde. Es gab auch Bedenken über einen Entwurf eines Steuergesetzes, mit dem einige Mediengruppen ins Visier genommen werden sollen, in einem Umfeld, das als zunehmend unfreundlich gegenüber Medien in ausländischem Besitz angesehen wird. Seit 2020 hat sich das berufliche Umfeld für Journalisten verschlechtert, wobei der Einsatz von einschüchternden Gerichtsverfahren zugenommen hat, ebenso wie das Versagen des Schutzes von Journalisten und gewalttätiges Vorgehen bei Protesten, auch seitens der Polizei.

Das System der Gewaltenteilung steht weiterhin unter erheblichem Druck. Die beschleunigte Annahme von Gesetzen wird weiterhin angewendet, auch jenseits von Fragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, u. a. für strukturelle Reformen des

Justizsystems, ohne oder mit eingeschränkter Konsultation der Interessenträger. Einige Maßnahmen, die von der Regierung im Jahr 2020 eingeführt wurden, um der COVID-19-Pandemie zu begegnen, wurden von Gerichten in Einzelfällen als rechtswidrig erachtet. Der Bürgerbeauftragte spielt weiterhin eine Schlüsselrolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurde die weitere Wahrnehmung von Kernbefugnissen durch den scheidenden Bürgerbeauftragten im Juli 2021 beendet. Die parlamentarischen Verfahren deuten nun auf die Ernennung eines neuen Bürgerbeauftragten mit parteiübergreifender Unterstützung hin. Der zivilgesellschaftliche Raum ist immer noch lebendig, wurde aber durch allgemeine Probleme in Bezug auf Frauenrechte und durch Angriffe auf LGBTI-Gruppen weiter beeinträchtigt.

I. JUSTIZSYSTEM

Das polnische Justizsystem ist in zwei Hauptbereiche gegliedert, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Das Oberste Verwaltungsgericht und 16 Verwaltungsgerichte üben die Kontrolle über die öffentliche Verwaltung aus, einschließlich der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der lokalen Gebietskörperschaften und der Provinzbehörden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit, die vom Obersten Gericht beaufsichtigt wird¹, besteht aus drei Ebenen: 11 Appellationsgerichte, 46 Bezirksgerichte und 318 Kreisgerichte. Richter werden vom Präsidenten der Republik auf Antrag des Landesjustizrats bestellt. Der Verfassungsgerichtshof, der insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet, setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die vom Sejm (untere Kammer des Parlaments) für eine Amtszeit von neun Jahren ausgewählt werden. Laut Verfassung hat der Landesjustizrat die Aufgabe, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Ein besonderes Merkmal der Staatsanwaltschaft, die nicht Teil der unabhängigen Justiz ist, besteht darin, dass der Generalstaatsanwalt und der Justizminister dieselbe Person sind. In der Verfassung ist vorgesehen, dass Rechtsanwälte und Rechtsberater ihre Praxis selbst regeln können.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch die breite Öffentlichkeit und die Unternehmen als gering wahrgenommen und nimmt weiter ab. Während im Jahr 2021 29 % der breiten Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern als „eher gut oder sehr gut“ wahrnahmen, teilten nur 18 % der Unternehmen diese Wahrnehmung.² Die Unabhängigkeit wurde in den letzten fünf Jahren sowohl von der breiten Öffentlichkeit als auch von den Unternehmen als stetig geringer wahrgenommen. Ähnlich wie im vergangenen Jahr ist die öffentliche Debatte über die Gerichtsbarkeit weiterhin durch starke Spannungen gekennzeichnet.³ In Bezug auf die im Jahr 2019 geführte Verleumdungskampagne gegen

¹ Das Oberste Gericht überwacht auch Militärgerichte.

² Schaubilder 47-50, EU-Justizbarometer 2021. Der Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (unter 30 % der Befragten empfinden die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut), gering (zwischen 30 % und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40 % und 59 %), hoch (zwischen 60 % und 75 %) und sehr hoch (über 75 %).

³ TVP Info, Kim jest Agnieszka Domańska? Sędzia zdecydowała o nieprzedłużeniu aresztu Sławomira Nowaka, vom 12. April 2021; wPolityce.pl, „Kasta“ wspiera LGBT! Sędzia nie uznaje płci metrykalnych i zwraca się do powoda tak jak on sobie tego życzy. To sąd, czy lewacka pogawędka? vom 20. April 2021; wPolityce.pl, Ujawniamy. Sędzie ze składu orzekającego ws. Noakowskiego 16 są członkami skrajnie upolitycznionych stowarzyszeń sędziowskich, vom 19. Januar 2021. Zu kritischen Äußerungen von Politikern gegenüber Richtern siehe Kapitel IV eines von der Richtervereinigung „Iustitia“ erstellten

Richter, die die Justizreformen offen kritisierten⁴, sind bisher keine gerichtlichen Entscheidungen ergangen.⁵

Die im November 2015 eingeleiteten Justizreformen werden in der Praxis weiter umgesetzt. Diese Reformen wurden anhand von mehr als 30 Gesetzen durchgeführt, die die gesamte Struktur des Justizsystems betreffen⁶, einschließlich des Verfassungsgerichtshofs, des Landesjustizrats, des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte und der Staatsanwaltschaft. Mehrere Aspekte der Justizreform geben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz.⁷ Auf diese wird der Schwerpunkt des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV⁸ gelegt, das nach wie vor vom Rat geprüft wird.⁹ Auch das Europäische Parlament hat in einer Entschließung seine Besorgnis über die Situation der Rechtsstaatlichkeit in Polen bekräftigt.¹⁰ Der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz in Polen ist eine der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 behandelt wurde und noch umgesetzt werden muss.¹¹ Inzwischen hat sich die polnische Regierung offen über die Verbindlichkeit einer einstweiligen Maßnahme hinweggesetzt, die der Europäische Gerichtshof am 21. Mai 2021 in einem Verfahren gegen Polen wegen Verletzung des EU-Umweltrechts¹² erlassen hat.

Berichts „Richter unter Druck“ von 2020. Ähnliche Aussagen wurden gegen einen der Generalanwälte des Gerichtshofs gemacht: wPolityce.pl, Ujawniamy. Kto steruje antypolską narracją w TSUE? Podwójne standardy i zblatowanie z „kastą” Tancheva – Rzecznika Generalnego TSUE, vom 26. April 2021; Ujawniamy. Z rządu Tuska do TSUE! Kim jest rozgrywający, który przydziela polskie sprawy rzecznikowi trzymającemu z polską „kastą”? vom 6. Mai 2021; Rzecznik TSUE na straży bezkarności „kasty”: polskie prawo ws. Systemu odpowiedzialności dyscyplinarnej sędziów jest sprzeczne z prawem UE, vom 6. Mai 2021. Siehe auch die Pressekonferenz des Justizministeriums vom 6. Mai 2021, in der der stellvertretende Justizminister erklärte, dass zwei Generalanwälte des Gerichtshofs nicht unparteiisch sind (<https://www.pscp.tv/w/1nAJELzqiOYGL>).

⁴ Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I.

⁵ Der vom Justizminister ernannte Disziplinarbeauftragte für Richter an ordentlichen Gerichten stellte die Ermittlungen gegen einen ehemaligen stellvertretenden Justizminister ein, der als Hauptverantwortlicher für die Kampagne gilt. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Kampagne laufen seit dem 11. September 2019.

⁶ Anfang 2021 kündigte das Justizministerium Pläne zur Einführung von Friedensrichtern in das polnische Justizsystem an. Details eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs wurden bisher nicht bekannt gegeben (siehe eine Pressemitteilung des Justizministeriums vom 18. März 2021).

⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass nach Angaben der polnischen Regierung die Änderungen, die durch das Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht, das Gesetz vom 12. Mai 2011 über den Landesjustizrat und das Gesetz vom 27. Juli 2001 über die ordentlichen Gerichte eingeführt wurden, die Unabhängigkeit der Justiz und der Gerichtsbarkeit in keiner Weise eingeschränkt oder beeinträchtigt haben.

⁸ Kommission IP/17/5367.

⁹ Die letzte Anhörung im Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV fand am 22. Juni 2021 statt.

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen; siehe auch Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Polens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2020, S. 15 (ABl. C 282/21); siehe auch Europäische Kommission, Länderbericht über Polen 2020, SWD(2020) 520 final, S. 6 und 36.

¹² Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021 in der Rechtssache C-121/21 R, Tschechische Republik/Polen, mit dem Polen verpflichtet wird, die Braunkohleförderung in der Grube

Der Gerichtshof hat die EU-rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz in Polen weiter präzisiert. Am 2. März 2021 erließ der Europäische Gerichtshof ein Urteil in einem Vorabentscheidungsverfahren, das die Anforderungen des EU-Rechts in Bezug auf die Ernennung von Richtern am Obersten Gericht, die im Jahr 2018 stattfand, klarstellt.¹³ Der Gerichtshof überließ zwar die endgültige Beurteilung dem vorlegenden Gericht, stellte aber fest, dass die aufeinanderfolgenden Änderungen des polnischen Gesetzes über den Landesjustizrat, die zur Folge hatten, dass die wirksame gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen dieses Rats, mit denen dem Präsidenten der Republik Kandidaten für das Amt eines Richters am Obersten Gericht vorgeschlagen werden, abgeschafft wurde, gegen EU-Recht verstoßen. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass angesichts der entscheidenden Rolle des Landesjustizrats im Verfahren zur Ernennung von Richtern in Polen der Grad seiner Unabhängigkeit für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz von Bedeutung ist, was darauf hindeutet, dass die Unabhängigkeit des Landesjustizrats in Zweifel gezogen werden kann.¹⁴ Am 6. Mai 2021 setzte das Oberste Verwaltungsgericht das oben genannte Urteil des Gerichtshofs um und entschied, dass der derzeitige Landesjustizrat im Verfahren zur Ernennung von Richtern keine ausreichenden Garantien für die Unabhängigkeit von der Exekutive und der Legislative bietet und dass folglich die Beschlüsse des Rats, die zu Ernennungen in die Straf- und Zivilkammern des Obersten Gerichts im Jahr 2018 führten, aufgehoben werden.¹⁵ Eine Reihe weiterer Vorabentscheidungsersuchen verschiedener polnischer Gerichte im Zusammenhang mit den Justizreformen von 2017 und 2018 sind noch beim Gerichtshof anhängig.¹⁶ Am 15. Juli 2021 stellte der Gerichtshof im Rahmen eines von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens fest¹⁷, dass die Disziplinarordnung für Richter in Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Insbesondere stellte der Gerichtshof fest, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts nicht jede Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und nicht vor dem direkten oder indirekten Einfluss der polnischen Legislative und Exekutive geschützt ist.¹⁸

Turów unverzüglich einzustellen. Nach Aussagen von Spitzenbeamten, einschließlich einer Erklärung des Premierministers vom 25. Mai 2021, wird Polen dem betreffenden Beschluss nicht nachkommen und begründet dies mit der Energiesicherheit.

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A.B., C-824/18.

¹⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass die Existenz von Justizräten, ihre Zusammensetzung, das Verfahren zur Ernennung ihrer Mitglieder und die Rolle dieser Einrichtungen im Verfahren zur Ernennung von Richtern nach Auffassung der polnischen Regierung nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt.

¹⁵ Siehe Urteil in der Rechtssache II GOK 2/18, insbesondere Punkte 7.6 und 8.3. Nach dem Urteil entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht nicht über die systemische Gültigkeit und die Wirksamkeit der vom Präsidenten der Republik erlassenen Akte über die Ernennung von Richtern, da dem Obersten Verwaltungsgericht eine solche Befugnis fehlt (siehe Punkt 9 des Urteils).

¹⁶ Siehe Rechtssachen C-491/20 – C-496/20, C-506/20, C-509/20 und C-511/20, Oberstes Gericht u. a.; Rechtssache C-615/20 Y. P. u. a.; Rechtssache C-671/20 M. M. u. a.; C-181/21, G.; C-269/21, B. C. und D. C.

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19.

¹⁸ Der Gerichtshof kritisierte, dass das Verfahren zur Ernennung von Richtern des Obersten Gerichts, einschließlich der Mitglieder der Disziplinarkammer, von einer Einrichtung, dem Landesjustizrat, bestimmt wird, deren Unabhängigkeit berechtigte Zweifel aufkommen lässt, und betonte, dass diese Kammer ausschließlich mit neuen Richtern besetzt ist, die nicht bereits am Obersten Gericht tätig waren und ein hohes Maß an Autonomie genießen. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Disziplinarordnung es ermöglicht, den Inhalt der von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erlassenen Gerichtsentscheidungen als Disziplinarvergehen einzustufen, was zur Ausübung einer politischen Kontrolle über die Gerichtsentscheidungen oder zur Ausübung von Druck auf die Richter genutzt werden und die Unabhängigkeit der betreffenden Gerichte untergraben könnte. Der Gerichtshof stellt zudem fest, dass gegen

Die Kommission beschloss am 31. März 2021, angesichts der Bedenken im Zusammenhang mit dem Justizgesetz vom Dezember 2019 beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Polen zu erheben.¹⁹ Die Kommission ist der Ansicht, dass die angefochtenen polnischen Rechtsvorschriften die Unabhängigkeit der polnischen Richter untergraben und gegen Artikel 19 Absatz 1 EUV und den Vorrang des EU-Rechts verstoßen. Durch das Gesetz werden polnische Gerichte, auch unter Androhung von Disziplinarverfahren, daran gehindert, das EU-Recht zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz unmittelbar anzuwenden sowie dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Darüber hinaus trifft die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts – deren Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist²⁰ – weiterhin Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Richter und die Art und Weise, wie sie ihr Amt ausüben, auswirken. Dazu gehören Fälle der Aufhebung der Immunität von Richtern, um ein Strafverfahren gegen sie zu ermöglichen oder sie in Haft zu nehmen, und die daraus folgende vorübergehende Amtsenthebung und Kürzung ihres Gehalts. Allein die Möglichkeit eines Verfahrens vor einem Gremium, dessen Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, hat einen Einschüchterungseffekt auf Richter und kann ihre eigene Unabhängigkeit beeinträchtigen. Dies untergräbt ernsthaft die Unabhängigkeit der Justiz in Polen, den effektiven Rechtsschutz für die polnischen Bürgerinnen und Bürger und die EU-Rechtsordnung als Ganzes. Die polnische Regierung ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Zuständigkeiten nach dem Vertrag überschreitet, und lehnt den Standpunkt ab, den die Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren eingenommen hat. Die Kommission hat den Gerichtshof ersucht, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um die Tätigkeit der Disziplinarkammer in Bezug auf Richter auszusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung der richterlichen Immunität, um einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Unabhängigkeit der Justiz und die EU-Rechtsordnung zu vermeiden. Am 14. Juli 2021 erließ der Vizepräsident des Gerichtshofs in der Rechtssache C-204/21 R einen Beschluss über einstweilige Maßnahmen, mit dem Antrag der Kommission in vollem Umfang stattgegeben wurde.²¹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des polnischen Justizsystems angerufen wurde, entschied, dass eine Ernennung zum Verfassungsgerichtshof im Jahr 2015 zu einem

die nationalen Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, soweit sie sich für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof entschieden haben, wodurch ihr Recht bzw. ihre Pflicht, dem Gerichtshof Fragen zu stellen, sowie das durch die Verträge geschaffene System der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beeinträchtigt werden.

¹⁹ Pressemitteilung IP/21/1524 der Kommission vom 31. März 2021. Rechtssache registriert als C-204/21. Diese Vertragsverletzungsverfahren wurden am 29. April 2020 eingeleitet (siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I). Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens hat die Kommission ein ergänzendes Aufforderungsschreiben übermittelt und eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, in denen sie die weitere Arbeitsweise der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Bezug auf andere Richter betreffende Fälle als Disziplinarsachen beanstandet.

²⁰ Dies hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, in Bezug auf Disziplinarverfahren gegen Richter bestätigt.

²¹ Der Vizepräsident des Gerichtshofs wies Polen insbesondere an, unverzüglich und bis zur Verkündung des endgültigen Urteils die Bestimmungen auszusetzen, nach denen die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen der Beschäftigung, der sozialen Sicherheit und der Pensionierung von Richtern des Obersten Gerichts entscheiden kann; die Wirkungen der von der Disziplinarkammer bereits getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung der richterlichen Immunität auszusetzen und die Bestimmungen auszusetzen, die polnische Richter daran hindern, das EU-Recht zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz unmittelbar anzuwenden und dem Gerichtshof entsprechende Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Verstoß gegen das Erfordernis eines „auf Gesetz beruhenden Gerichts“ führte. Im Februar 2021 teilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit, dass derzeit 27 Fälle bei ihm anhängig sind, in denen verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Justizreformen von 2017 und 2018 aufgeworfen werden.²² Bislang wurde der polnischen Regierung in 21 der eingereichten Fälle eine Aufforderung übermittelt. Am 7. Mai 2021 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte²³, dass ein Spruchkörper, zu dem ein Richter gehörte, der in ein bereits von der Legislaturperiode 2011-2015 besetztes Richteramt berufen worden war, kein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ darstellte.²⁴ Diese Unregelmäßigkeiten im Verfahren zur Ernennung von Richtern des Verfassungsgerichtshofs wurden in dem begründeten Vorschlag, den die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV angenommen hat, als ernsthaftes Problem angesprochen.²⁵ Der Verfassungsgerichtshof hielt dieses Urteil für „inexistent“.²⁶ Am 29. Juni 2021 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil²⁷ über die vorzeitige Absetzung von Richtern aus ihren Ämtern als Vizepräsidenten der ordentlichen Gerichte durch den Justizminister. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz und der Achtung der Verfahrensgerechtigkeit in Fällen, die die Laufbahn von Richtern betreffen, und stellte fest, dass Polen das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt hat, da die vorzeitige Absetzung von Richtern als Vizepräsidenten des Gerichts weder von einem ordentlichen Gericht noch von einem anderen Organ, das richterliche Aufgaben wahrnimmt, begründet oder geprüft worden war, ohne dass ein schwerwiegender Grund für das Fehlen einer gerichtlichen Prüfung vorlag.²⁸

²² Siehe dazu eine Pressemitteilung des EGMR ECHR 066(2021) vom 18. Februar 2021 und EGMR ECHR 140(2021) vom 10. Mai 2021. Die Fälle betreffen u. a. den Status des Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf das Erfordernis, ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ zu sein; die vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern des Landesjustizrats; die Unabhängigkeit des Landesjustizrats und seine Einbindung in das Verfahren zur Ernennung und Versetzung von Richtern, die vorzeitige Abberufung von Gerichtspräsidenten; die Disziplinarordnung für Richter und Staatsanwälte und die Herabsetzung des Pensionsalters für Richter an ordentlichen Gerichten.

²³ Urteil vom 7. Mai 2021, Xero Flor w Polsce sp. z o.o./Polen (Antrag Nr. 4907/18), noch nicht rechtskräftig.

²⁴ Nach dem Urteil verkündete der Präsident des Verfassungsgerichts, dass dem Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit für solche Urteile fehle und das betreffende Urteil in der polnischen Justiz keine Wirkung entfalten werde (siehe z. B. doRzeczy.pl, Przyłębska o wyroku ETPCz. Padły mocne słowa, vom 7. Mai 2021).

²⁵ Vgl. die Rn. 92-96 des begründeten Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM/2017/0835 final - 2017/0360 (NLE)) (begründeter Vorschlag). Nach Ansicht der Kommission kann die Verfassungsmäßigkeit der polnischen Gesetze nicht mehr wirksam garantiert werden, da Unabhängigkeit und Legitimität des Verfassungsgerichtshofs stark beeinträchtigt sind.

²⁶ Am 16. Juni 2021 entschied der Verfassungsgerichtshof, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „inexistent“ ist. Insbesondere stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass es ohne Rechtsgrundlage und unter Verletzung der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erlassen wurde und somit einen unrechtmäßigen Eingriff in die nationale Rechtsordnung in Angelegenheiten darstellt, die außerhalb der Zuständigkeit dieses Gerichtshofs liegen (siehe die Entscheidung in der Rechtssache P 7/20).

²⁷ Anträge Nr. 26691/18 und 27367/18, noch nicht rechtskräftig. Am 30. Juni 2021 übermittelte der Generalsekretär des Europarats einen offenen Brief an den polnischen Justizminister, in dem er seine Besorgnis und Enttäuschung über die jüngsten Äußerungen der polnischen Behörden zum Ausdruck brachte, die die Autorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Glaubwürdigkeit des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention insgesamt infrage stellen.

²⁸ Die Entlassung von Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten war auch in dem begründeten Vorschlag der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV angeführt worden.

Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Legitimität des Verfassungsgerichtshofs, die von der Kommission nach Artikel 7 Absatz 1 EUV geäußert wurden, sind nach wie vor nicht ausgeräumt.²⁹ Dies wird auch durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Mai 2021 deutlich.³⁰ Im Jahr 2020 äußerte der Bürgerbeauftragte weiterhin Bedenken hinsichtlich der Funktionsweise und Legitimität des Verfassungsgerichtshofs, unter anderem in Bezug auf Änderungen an bereits benannten Spruchkörpern und Ablehnungen von Anträgen auf Abberufung von Richtern im Hinblick auf deren angeblich fehlende Unparteilichkeit oder angefochtenen Status.³¹ Auch der Europarat äußerte ähnliche Bedenken.³² In der Zwischenzeit wird der Verfassungsgerichtshof nicht nur vom Premierminister, dem Marschall des Sejms, dem Landesjustizrat und der neu geschaffenen Disziplinkammer des Obersten Gerichts³³, sondern auch von anderen (neu ernannten) Richtern des Obersten Gerichts³⁴ und der neu ernannten Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts³⁵ in Angelegenheiten, die die Justizreformen betreffen, angerufen. Drei Verfahren, die vom Generalstaatsanwalt, dem Premierminister und einer Gruppe von Sejm-Abgeordneten beim Verfassungsgerichtshof eingeleitet wurden, zielen auf die Beurteilung der Vereinbarkeit von Bestimmungen des EU-Vertrags mit der Verfassung und auf die Erklärung des Vorrangs der polnischen Verfassung vor dem EU-Recht.³⁶ Die Kommission äußerte ihre Bedenken gegenüber dem Antrag des Premierministers, da er die Grundprinzipien des EU-Rechts, insbesondere den Vorrang des EU-Rechts, in Frage stellt.³⁷ Trotz eindeutiger Rechtsprechung des Europäischen

²⁹ Vgl. Rn. 92-113 des begründeten Vorschlags. Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I.

³⁰ Siehe vorheriger Absatz.

³¹ Erklärung des Bürgerbeauftragten vom 9. April 2021, *Bezprawna manipulacja składem TK ws. kadencji RPO. Wniosek Rzecznika o wyłączenie Julii Przyłębskiej*. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Abtreibungsgesetzgebung (siehe dazu unten Teil IV) und die Entscheidung über das Amt des Bürgerbeauftragten.

³² Entschließung des Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) 2359(2021), angenommen am 26. Januar 2021 (3. Sitzung), in der die Auffassung vertreten wird, dass der Verfassungsgerichtshof „fest unter der Kontrolle der herrschenden Behörden zu stehen scheint, was ihn daran hindert, ein unparteiischer und unabhängiger Schiedsrichter für die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu sein“.

³³ Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I. Die betreffenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs scheinen darauf hinzuweisen, dass die seit 2018 auf Ersuchen des neu zusammengesetzten Landesjustizrats vorgenommenen Ernennungen von Richtern die volle Unabhängigkeit der auf sein Ersuchen hin ernannten Richter gewährleisten. Siehe die Entscheidungen und Begründungen in den Rechtssachen P 22/19, U 2/20, Kpt 1/20, K 5/20, K 2/20, P 13/19.

³⁴ Rechtssache zur Verfassungsmäßigkeit der Befugnis polnischer Gerichte, über Anträge auf Ablehnung von Richtern zu entscheiden, die darauf beruhen, dass diese Richter auf Antrag des Landesjustizrats in dessen Zusammensetzung ab 2018 ernannt wurden (Rechtssache P 13/19).

³⁵ Siehe unten.

³⁶ Vgl. die Rechtssachen K 7/18, K 5/21 und K 3/21 (die Verhandlung wurde auf den 3. August 2021 vertagt). In seinem Antrag in der Rechtssache K 3/21 beantragte der Premierminister beim Verfassungsgerichtshof die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 sowie von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit den Artikeln 2 und 4 Absatz 3 EUV, soweit diese Bestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in seinem Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, A.B. u. a., die nationalen Behörden verpflichten können, entgegenstehende Bestimmungen des nationalen Rechts, auch verfassungsrechtlicher Natur, aufzuheben.

³⁷ Am 9. Juni 2021 äußerte die Kommission ihre Bedenken in einem Schreiben an die polnischen Behörden, in dem sie die Rücknahme des Antrags forderte und sich das Recht vorbehielt, gegebenenfalls geeignete Verfahren nach den Verträgen einzuleiten. Polen antwortete am 29. Juni 2021 und wies den Standpunkt der Kommission zurück.

Gerichtshofs³⁸ hat der polnische Verfassungsgerichtshof bereits in einem Obiter Dictum darauf hingewiesen, dass dem Europäischen Gerichtshof die Zuständigkeit für Entscheidungen in Bezug auf die Justizsysteme der Mitgliedstaaten fehlt.³⁹ Ungeachtet der oben erwähnten Bedenken hat der Verfassungsgerichtshof Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen sowohl auf den Einzelnen als auch auf den institutionellen Rahmen getroffen. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2020 bzw. am 15. April 2021 Entscheidungen über das Recht auf Abtreibung und die Situation des Bürgerbeauftragten getroffen.⁴⁰ Diese Entscheidungen lösten starke Kritik innerhalb Polens und darüber hinaus aus.⁴¹ Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof am 14. Juli 2021 – nach dem Erlass einer einstweiligen Maßnahme durch den Vizepräsidenten des Gerichtshofs⁴² – festgestellt⁴³, dass Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 279 AEUV insoweit verfassungswidrig ist, als sie Polen verpflichten, einstweilige Maßnahmen des Gerichtshofs zu befolgen, die die Organisation und die Arbeitsweise der polnischen Gerichte sowie die Verfahren vor diesen Gerichten betreffen. In einer öffentlichen Erklärung brachte die Kommission ihre tiefe Besorgnis über diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Ausdruck.⁴⁴

Der Landesjustizrat besteht weiterhin hauptsächlich aus politisch ernannten Mitgliedern. Es wird erneut darauf hingewiesen⁴⁵, dass mit der Justizreform von 2018 das Verfahren für die Ernennung der richterlichen Mitglieder des Landesjustizrats geändert wurde.⁴⁶ In seinem Urteil vom 2. März 2021 hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts erneut darauf hingewiesen, dass die Einschaltung des Landesjustizrats im Verfahren zur Ernennung von Richtern durch politische Organe zur Objektivierung dieses Verfahrens beitragen kann, wenn diese Einrichtung selbst von der Legislative und der Exekutive sowie der Stelle, der sie eine Stellungnahme

³⁸ Siehe zuletzt das Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, A.B., Rn. 68 und die dort zitierte Rechtsprechung.

³⁹ Siehe die Begründung in der Rechtssache Kpt 1/20 vom 21. April 2020, Rn. 329-348, und in der Rechtssache U 2/20 vom 20. April 2020.

⁴⁰ Siehe die Rechtssachen K 1/20 und K 20/20 (siehe auch Teil IV). Die Entscheidungen in diesen beiden Rechtssachen zeigen weiter, dass die Veröffentlichung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs auf einer politischen Entscheidung des Premierministers beruht. Am 27. Januar 2021 veröffentlichte der Premierminister die Entscheidung bezüglich der Abtreibungsgesetzgebung (erlassen am 22. Oktober 2020) und begründete die Verzögerung damit, dass der Entscheidung schriftliche Begründungen fehlten. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, mit der der bisherige Bürgerbeauftragte de facto seines Amtes enthoben wurde, wurde am Tag ihrer Verkündung (15. April 2021) veröffentlicht, auch wenn dem Urteil keine schriftlichen Begründungen beigelegt waren.

⁴¹ Siehe für Referenzen Teil IV des vorliegenden Kapitels.

⁴² Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache C-204/21 R, Kommission/Polen. Siehe auch vorstehend.

⁴³ In der Rechtssache P 7/20, eingereicht von der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts.

⁴⁴ Siehe die Erklärung der Kommission vom 15. Juli 2021; Erklärung/21/13726.

⁴⁵ Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I.

⁴⁶ Die richterlichen Mitglieder, die die Mehrheit der Mitglieder des Landesjustizrats bilden, werden nun direkt vom Sejm ernannt, statt wie bisher von ihresgleichen. Bei der neuen Zusammensetzung des Landesjustizrats wurden die Empfehlungen des Europarats nicht berücksichtigt. Die Kommission hat in ihrem begründeten Vorschlag, der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit in Polen angenommen wurde, unter anderem Bedenken hinsichtlich dieser Zusammensetzung des Landesjustizrats geäußert (siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees, Absatz 27 und Absätze 137-145 des begründeten Vorschlags). Siehe auch Parlamentarische Versammlung des Europarats, Bericht vom 6. Januar 2020 über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen (2359(2021)).

übermitteln soll, hinreichend unabhängig ist.⁴⁷ Am 6. Mai 2021 entschied das Oberste Verwaltungsgericht, dass der derzeitige Landesjustizrat die Unabhängigkeit von Exekutive und Legislative im Verfahren zur Ernennung der Richter nicht ausreichend gewährleistet.⁴⁸ Obwohl auch eine Reihe anderer polnischer Gerichte⁴⁹ ernsthafte Bedenken hinsichtlich seiner mangelnden Unabhängigkeit geäußert hat, schlägt der Landesjustizrat dem Präsidenten der Republik weiterhin Kandidaten für die Ernennung von Richtern vor, die dann regelmäßig ernannt werden.⁵⁰ In den Jahren 2020 und 2021 hat der Landesjustizrat eine EntschlieÙung zum Schutz der Unabhängigkeit von polnischen Richtern herausgegeben, nämlich die Unterstützung eines Mitglieds der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts⁵¹, während er sich weigerte, eine ähnliche Unterstützung für Richter zu äußern, gegen die im gleichen Zeitraum strafrechtliche Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurden.⁵² Der Landesjustizrat legte auch Stellungnahmen zur Unterstützung bestimmter Aspekte der von der Kommission kritisierten Justizreformen vor.⁵³

Nach Änderungen im Jahr 2020 war das Oberste Gericht weiteren Reformen hinsichtlich seiner Funktionsweise unterworfen. Am 1. April 2021 unterzeichnete der

⁴⁷ Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, A.B, Rn. 133-139. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, seine berechtigten Zweifel an seiner Unabhängigkeit bekräftigt, Rn. 104-108. Es wird darauf hingewiesen, dass in einer EntschlieÙung der drei vereinigten Kammern des Obersten Gerichts vom 23. Januar 2020 bereits festgestellt wurde, dass der neu zusammengesetzte Landesjustizrat nicht unabhängig ist, und erklärt wurde, dass die von ihm ausgewählten neuen Richter des Obersten Gerichts nicht befugt sind, Rechtssachen zu entscheiden. Der Premierminister und der Marschall des Sejms riefen mit Unterstützung des Präsidenten der Republik und des Generalstaatsanwalts den Verfassungsgerichtshof an, der darauf festgestellt hat, dass die EntschlieÙung nicht mit der Verfassung und dem EU-Recht vereinbar ist (siehe Urteile vom 20. April 2020 in der Rechtssache U 2/20 und vom 21. April 2020 in der Rechtssache Kpt 1/20). Das Oberste Gericht hat jedoch weiterhin seine EntschlieÙung angewendet (z. B. Entscheidung der Strafkammer vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache I KZP 1/20).

⁴⁸ Siehe Urteil in der Rechtssache II GOK 2/18, insbesondere Punkt 8.3. Mit diesem Urteil wurde das Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, A.B u. a., umgesetzt. Siehe auch oben.

⁴⁹ Siehe insbesondere Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019 in der Rechtssache III PO 7/18 und zwei Entscheidungen vom 15. Januar 2020 in den Rechtssachen III PO 8/18 und III PO 9/18. Siehe auch die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts vom 6. Mai 2021 in den Rechtssachen II GOK 2/18 bis 7/18 und das Urteil vom 13. Mai 2021 in der Rechtssache II GOK 4/18.

⁵⁰ Seit der Veröffentlichung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020 hat der Präsident der Republik am 6. Oktober, 26. November und 18. Dezember 2020 sowie am 26. Januar, 4. Februar, 18. März und 26. April 2021 Richter ernannt.

⁵¹ EntschlieÙung vom 26. März 2021. Der Grund für die EntschlieÙung des Landesjustizrats war die Tatsache, dass der Richter unangemessenem Druck durch Mitarbeiter einer polnischen Universität ausgesetzt war, die die Beteiligung des Richters an einer Rechtssache über die Aufhebung der Immunität eines ordentlichen Richters förmlich verurteilte.

⁵² Siehe die EntschlieÙung vom 15. April 2021. Die betroffenen Richter wurden vor den Staatsanwalt als Zeugen in einer strafrechtlichen Untersuchung bezüglich der gerichtlichen Entscheidung geladen, die sie auf der Grundlage des Arbeitsrechts getroffen hatten und die die Entscheidung des Landesstaatsanwalts über die Entsendung eines Staatsanwalts für ungültig erklärte. Am 13. Januar 2021 kündigte der Bürgerbeauftragte an, in den oben genannten Fall einzuschreiten, da er der Ansicht war, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft die Unabhängigkeit der Justiz verletzen könnte (siehe die Pressemitteilung des Bürgerbeauftragten vom 13. Januar 2021).

⁵³ Siehe insbesondere die Stellungnahmen des Landesjustizrats (WW.023.1.2021 und WP 024-13/19) vom 12. März 2021 in den Rechtssachen Advance Pharma sp. z o. o./Polen und Grzęda/Polen (in diesen Rechtssachen werden Bedenken im Zusammenhang mit der abrupten Beendigung der Mandate der ehemaligen Richter-Mitglieder des Landesjustizrats sowie der neuen Methode der Ernennung der aktuellen Richter-Mitglieder des Landesjustizrats durch den Sejm geprüft). Zu den Bedenken der Kommission in dieser Hinsicht siehe insbesondere den im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV angenommenen begründeten Vorschlag vom 20. Dezember 2017.

Präsident der Republik das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht. Durch das neue Gesetz werden die Anforderungen an die Entscheidungsfähigkeit der Richter bei der Auswahl von Kandidaten für das Amt des Kammerpräsidenten gesenkt und der Präsident der Republik kann einen „amtierenden“ Kammerpräsidenten ernennen, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts die Kontrolle über die Sitzungen der zur Klärung von Rechtsfragen zusammengetretenen Kammern ein, die entweder vom Ersten Präsidenten auf eigene Initiative oder auf Antrag u. a. des Generalstaatsanwalts oder des Bürgerbeauftragten einberufen werden. Ferner werden die Vorschriften für das außerordentliche Berufungsverfahren geändert, indem die Frist für die Einlegung außerordentlicher Berufungen gegen alle Entscheidungen aller polnischen Gerichte, die nach dem 17. Oktober 1997 rechtskräftig wurden, um zwei Jahre verlängert wird.⁵⁴ Der Bürgerbeauftragte und der Oberste Rat der Anwaltschaft äußerten sich kritisch zu dem neuen Gesetz und betonten, dass es die Unabhängigkeit des Obersten Gerichts weiter beeinträchtigen würde.⁵⁵ Die derzeitige Erste Präsidentin des Obersten Gerichts, die nach einem umstrittenen Verfahren ernannt wurde⁵⁶, wie im letzten Jahr berichtet⁵⁷, hat Entscheidungen getroffen, die Anlass zur Sorge geben, insbesondere die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs in umstrittenen Fragen, einschließlich der Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Unterlagen⁵⁸, und des Antrags, neu ernannte Richter des Obersten Gerichts – einschließlich ihrer selbst – davor zu schützen, dass ihr Status in Rechtssachen vor dem Obersten Gericht angefochten wird⁵⁹. Die Erste Präsidentin rief auch die Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten an, um bestimmte Richter des Obersten Gerichts von Rechtssachen abzuhalten, in denen sie bereits einen Antrag auf Vorabentscheidung an den Gerichtshof gestellt hatten.⁶⁰ Am 16. Juli 2021 gab die Erste Präsidentin des Obersten Gerichts eine Erklärung ab, in der sie auf das Urteil des

⁵⁴ Trotz der Bedenken, die die Kommission in ihrem begründeten Vorschlag nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 EUV im Hinblick auf die Einführung des außerordentlichen Rechtsmittelverfahrens in das polnische Justizsystem geäußert hat (siehe auch Teil IV). Für weitere Informationen zum Verfahren siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil IV.

⁵⁵ Erklärung des Bürgerbeauftragten vom 23. März 2021 (IV.510.20.2021). Stellungnahme des Präsidiums des Obersten Rates der Anwaltschaft vom 9. März 2021 (NRA.12-SM-1.15.2021). Es wird darauf hingewiesen, dass das neue Gesetz eine positive Stellungnahme der neuen Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts und des Landesjustizrats erhalten hat (Stellungnahme des Obersten Gerichts vom 24. Februar 2021, vorgelegt von der neuen Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts (BSA-1-021 57/21). Stellungnahme des Landesjustizrats vom 12. März 2021 (WO 420.18.2021) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht).

⁵⁶ Die Entschließung des Landesjustizrats, die zur Ernennung der Ersten Präsidentin in ihrer Zuständigkeit als Richterin am Obersten Gericht geführt hat, wurde vom Obersten Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 6. Mai 2021 in der Rechtssache II GOK 2/18 (siehe Tenor und zweiter Absatz der Begründung) in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, A.B. u. a. (siehe oben) für nichtig erklärt.

⁵⁷ Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I.

⁵⁸ Siehe auch Teil III des vorliegenden Kapitels.

⁵⁹ Am 2. Dezember 2020 stellte die neue Erste Präsidentin des Obersten Gerichts beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag (Rechtssache K 24/20) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einiger Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der Gesetze über die Arbeitsweise der Justiz, soweit diese die Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses eines bestimmten Richters im Hinblick auf das Ernennungsverfahren durch den Präsidenten der Republik auf Antrag des Landesjustizrats in seiner neuen Zusammensetzung ermöglichen. Der Antrag bezüglich des Gesetzes über den Zugang zu Unterlagen wurde beim Verfassungsgerichtshof als Rechtssache K 1/21 registriert.

⁶⁰ Die betroffenen Richter haben dem Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen C-508/19 und C-491/19 vorgelegt, die im Wesentlichen die Möglichkeit der nationalen Gerichte betreffen, die Einhaltung der EU-rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz zu beurteilen.

Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2021 Bezug nahm und in Anbetracht der Tatsache, dass das EU-Recht Fragen der Organisation und der Funktionsweise der Justiz der Mitgliedstaaten nicht abdeckt, über die Aufhebung der Anweisung für die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts informierte, mit der ihre Tätigkeit in Disziplinarverfahren gegen Richter ausgesetzt wurde.⁶¹

Mehrere Richter sind suspendiert und können nach den Entscheidungen der Disziplinarkammer, ihre Immunität aufzuheben, keine Rechtssachen entscheiden. Die 2018 grundlegend geänderte Disziplinarordnung⁶² löste Bedenken aus und die Kommission beanstandete⁶³ die Verletzung von EU-Recht in Vertragsverletzungsverfahren.⁶⁴ Nach einem Antrag auf einstweilige Maßnahmen⁶⁵ ordnete der Gerichtshof am 8. April 2020 an, dass Polen die Anwendung der nationalen Bestimmungen über die Befugnisse der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Bezug auf Disziplinarverfahren gegen Richter unverzüglich aussetzt.⁶⁶ Nachdem die Disziplinarsachen aus ihrem Zuständigkeitsbereich herausgenommen wurden⁶⁷, hat die Disziplinarkammer begonnen, ihre neuen Befugnisse aktiv auszuüben⁶⁸, um über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung der Immunität von Richtern zu entscheiden, denen eine Straftat vorgeworfen wurde. Vom 14. Februar 2020, als das neue Justizgesetz in Kraft trat, bis zum 15. März 2021 hat die Disziplinarkammer bereits über 40 solcher Anträge geprüft, und in mehr als 10 solcher Fälle wurden die betroffenen Richter im Amt suspendiert und ihr Gehalt wurde gekürzt. Mehrere Anträge sind noch bei der Disziplinarkammer anhängig, auch in Bezug auf Richter des Obersten Gerichts.⁶⁹ Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens in der Rechtssache C-204/21 forderte die Kommission den

⁶¹ Erklärung der Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts vom 16. Juli 2021.

⁶² Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht, das am 3. April 2018 in Kraft trat.

⁶³ Nach Ansicht der Kommission kann eine Disziplinarordnung als System zur politischen Kontrolle des Inhalts gerichtlicher Entscheidungen eingesetzt werden und damit gegen die Anforderung der Unabhängigkeit der Justiz verstoßen (vgl. Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, Rn. 67). Alle Beschwerdepunkte der Vertragsverletzungsklage können in der Pressemitteilung IP/19/6033 der Kommission nachgelesen werden.

⁶⁴ Das Gesetz vom 20. Dezember 2019 erweiterte den Begriff des Disziplinarvergehens und erhöhte die Gefahr für die Unabhängigkeit der Justiz. Diese Frage ist Gegenstand des neuen Vertragsverletzungsverfahrens, mit dem der Gerichtshof am 1. April 2021 befasst wurde (Rechtssache C-204/21).

⁶⁵ Nach Ansicht der Kommission ist es nach der Disziplinarordnung gestattet, dass gegen Richter wegen des Inhalts ihrer gerichtlichen Entscheidungen oder ihrer Äußerungen über das Funktionieren der Verfassungsorgane in Polen ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird; siehe Teil I des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen.

⁶⁶ Beschluss des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2020, C-791/19 R.

⁶⁷ Die Disziplinarermittlungen und -verfahren werden weiterhin von den vom Justizminister ernannten Disziplinarbeauftragten für die ordentlichen Gerichte durchgeführt. Siehe hierzu den Bericht der Richtervereinigung Themis „Vom Regen in die Traufe – die polnische Justiz im Schatten des ‚Maulkorberlasses‘“ (zweite Auflage, aktualisiert zum 31. Dezember 2020).

⁶⁸ Im Rahmen des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 zur Änderung des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte und bestimmter anderer Gesetze wurde der Disziplinarkammer die Befugnis übertragen, die Immunität von Richtern aufzuheben, wenn gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wird (eine Zuständigkeit, die zuvor von den Disziplinargerichten erster Instanz ausgeübt wurde). Diese Frage ist Gegenstand des neuen Vertragsverletzungsverfahrens, mit dem der Gerichtshof am 1. April 2021 befasst wurde (Rechtssache C-204/21).

⁶⁹ Am 2. Juli 2021 hob die Disziplinarkammer die Immunität auf und suspendierte den Präsidenten der Kammer für Arbeit und Soziales von seinem Amt. Im Anschluss an diese Entscheidung gab eine Gruppe von 75 aktiven und pensionierten Richtern des Obersten Gerichts eine offene Erklärung ab, in der sie die Entscheidung verurteilten und betonten, dass die Disziplinarkammer kein Gericht im Sinne des nationalen und des EU-Rechts ist.

Gerichtshof auf⁷⁰, alle Tätigkeiten der Disziplinarkammer in Bezug auf Fälle, die Richter betreffen, auszusetzen, einschließlich Entscheidungen zur Aufhebung der Immunität von Richtern. Am 14. Juli 2021 gab der Vizepräsident des Gerichtshofs dem Antrag der Kommission in vollem Umfang statt und setzte alle Tätigkeiten der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Bezug auf Richter aus – mit Ausnahme von Disziplinarsachen, die Richter betreffen.⁷¹ Am 15. Juli 2021 erließ der Gerichtshof ein endgültiges Urteil in dem von der Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren und stellte fest, dass die Disziplinarordnung für Richter in Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist.⁷²

Richter sind weiterhin einschneidenden Anforderungen unterworfen. Das neue Justizgesetz vom 20. Dezember 2019 verpflichtet alle Richter in Polen zur Offenlegung personenbezogener Informationen, wie beispielsweise einer Mitgliedschaft in Vereinigungen, Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen und einer Mitgliedschaft und eines Amtes in einer politischen Partei vor dem 29. Dezember 1989. Disziplinarverfahren gegen Richter, die sich weigerten, dieser Anforderung nachzukommen, sind weiterhin anhängig.⁷³ Im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren in der Rechtssache C-204/21 ist die Kommission der Ansicht, dass diese Anforderung mit dem EU-Recht in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wie sie in der Charta der Grundrechte der EU und der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet sind, unvereinbar ist.⁷⁴

Ein allgemeines Verbot für polnische Gerichte, die Befugnisse von Gerichten, Gerichtshöfen, Verfassungsorganen und Strafverfolgungsbehörden anzufechten, bleibt weiterhin in Kraft. Das neue Justizgesetz⁷⁵ hindert polnische Richter daran, über die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern und über die Befugnis eines Richters zur Ausübung richterlicher Funktionen zu entscheiden. Dasselbe Verbot gilt für Richter, die die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung eines Spruchkörpers beurteilen. Gleichzeitig wurde der neuen Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten die alleinige Befugnis übertragen, über Fragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz zu entscheiden.⁷⁶ Die Kommission beschloss am 31. März 2021, diese Verbote des

⁷⁰ Pressemitteilung IP/21/1524 der Kommission. Die polnische Regierung ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Zuständigkeiten nach dem Vertrag überschreitet, und lehnt den Standpunkt ab, den die Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren eingenommen hat.

⁷¹ Außerdem wies der Vizepräsident Polen an, die Wirkungen von Beschlüssen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts auszusetzen, durch die Richter ihres Amtes enthoben und in ihren Bezügen gekürzt wurden.

⁷² Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19. Siehe auch vorstehend.

⁷³ Am 22. Juli 2020 leitete der vom Justizminister ernannte stellvertretende Disziplinarbeauftragte ein Disziplinarverfahren gegen 14 Richter ein, die dem Verband „Forum für justizielle Zusammenarbeit“ angehören; die Mitgliedschaft in diesem Verband wurde von diesen Richtern nicht offengelegt, wie es gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2019 vorgeschrieben ist (siehe die Pressemitteilung des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten vom 22. Juli 2020).

⁷⁴ Pressemitteilung IP/21/1524 der Kommission. Die polnische Regierung ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Zuständigkeiten nach dem Vertrag überschreitet, und lehnt den Standpunkt ab, den die Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren eingenommen hat.

⁷⁵ Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen – Teil I.

⁷⁶ Diese Befugnis umfasst die Prüfung von Anträgen auf Ablehnung von Richtern in Rechtssachen, wenn Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen. Solche Entscheidungen werden de facto von anderen Kammern des Obersten Gerichts nicht geändert. Diese Kammer lehnt Anträge auf Ablehnung von Richtern ab, wenn sie sich auf Vorwürfe im Zusammenhang mit den Umständen der Ernennung eines Richters stützen. So hat die Kammer z. B. im Rahmen der Rechtssache IDI 3/21 einen Antrag auf Ablehnung von Richtern der Disziplinarkammer abgelehnt, die einer Rechtssache zugeteilt waren, in der die

Justizgesetzes in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof anzufechten.⁷⁷ Am 14. Juli 2021 erließ der Vizepräsident des Gerichtshofs in der Rechtssache C-204/21 R einen Beschluss über einstweilige Maßnahmen, mit dem die Anwendung der betreffenden Bestimmungen ausgesetzt wurde. In bestimmten Fällen, in denen ordentliche Gerichte die Rechtmäßigkeit von Urteilen des Verfassungsgerichtshofs⁷⁸ und der Disziplinarkammer⁷⁹ angefochten haben, wurden Richter einem Disziplinarverfahren unterzogen⁸⁰.

Es bestehen weiterhin Bedenken in Bezug auf die Tatsache, dass die Ämter des Justizministers und des Generalstaatsanwalts von ein und derselben Person bekleidet werden. Wie bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 dargelegt, verfügt der Justizminister nach der Zusammenlegung der Ämter des Generalstaatsanwalts und des Justizministers im Rahmen der Reformen im Jahr 2016 direkt über die Befugnisse der Obersten Staatsanwaltschaft, einschließlich der Befugnis, den Staatsanwälten in bestimmten Fällen Anweisungen zu erteilen und Staatsanwälte zu versetzen.⁸¹ Diese Befugnis wurde unter anderem von der Venedig-Kommission⁸² und von der Kommission in ihrem begründeten Vorschlag, der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV angenommen wurde, in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen kritisiert.⁸³ In letzter Zeit hat der Landesstaatsanwalt⁸⁴ aktiv von der Befugnis Gebrauch gemacht, Staatsanwälte ohne deren Zustimmung und ohne Angabe von Gründen für die Dauer von sechs Monaten

Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Immunität des Präsidenten der Arbeitskammer des Obersten Gerichts beantragt hatte (siehe Urteil vom 21. Januar 2021 I NWW 8/21).

⁷⁷ Pressemitteilung 2021 IP/21/1524 der Kommission.

⁷⁸ Am 3. November 2020 wurde öffentlich bekannt, dass ein Richter des Bezirksgerichts sich weigerte, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Rahmen des bei ihm anhängigen Verfahrens anzuwenden, da er der Ansicht war, dass die Entscheidung von einer unrechtmäßigen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs getroffen worden war. Am 25. Februar 2021 lehnte es ein Disziplinarbeauftragter ab, ein Disziplinarverfahren gegen diesen Richter einzuleiten. Siehe Gazeta Prawna, Zignorowanie wyroku TK. Sędziemu nie będzie grozić dyscyplinarka, vom 25. Februar 2021.

⁷⁹ Am 26. Februar 2021 entschied ein Arbeitsgericht in Warschau, dass einer der Richter, dessen Immunität von der Disziplinarkammer aufgehoben wurde, die diesen Richter auch im Amt suspendierte, weiterhin als aktiver Richter tätig ist, da die Entscheidung der Disziplinarkammer – wegen Nichterfüllung der Anforderungen des EU- und nationalen Rechts – nicht rechtsverbindlich ist. Mit ähnlicher Begründung hat ein anderes Arbeitsgericht einen Gerichtspräsidenten angewiesen, einen von der Disziplinarkammer suspendierten Richter, der versucht hatte, in einer bei ihm anhängigen Rechtssache das Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019 in der Rechtssache C-585/18, AK u. a., anzuwenden, wieder in sein Amt einzuführen.

⁸⁰ So wurde die Entscheidung eines Richters des Appellationsgerichts, im Rahmen eines bei ihm anhängigen Verfahrens die Offenlegung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Ernennung eines Richters zu verlangen, der das angefochtene Urteil erlassen hatte, als Grund für eine disziplinarische Verantwortung angesehen (siehe die Pressemitteilung des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten vom 5. August 2020). Gegen Richter der Vereinigung „Iustitia“ wurden disziplinarische Ermittlungen wegen Äußerungen über die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Obersten Gerichts über die Gültigkeit der Ernennung von Richtern durch den Präsidenten der Republik eingeleitet (siehe die Pressemitteilung des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten vom 4. August 2020).

⁸¹ Siehe auch Teil II des vorliegenden Kapitels.

⁸² Venedig-Kommission (Stellungnahme CDL-AD(2017)028); siehe auch die Erklärungen der Vereinigung der Staatsanwälte „Lex Super Omnia“ vom 26. April und 3. Juni 2020.

⁸³ Vgl. die Rn. 169–170 des begründeten Vorschlags. Die Zusammenlegung des Amtes des Justizministers mit der Funktion des Generalstaatsanwalts beruht nach Angaben der polnischen Regierung auf der historischen Tradition Polens.

⁸⁴ Der Landesstaatsanwalt ist der erste Stellvertreter des Generalstaatsanwalts und wird vom Premierminister auf Antrag des Generalstaatsanwalts ernannt und entlassen (siehe Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft).

vorübergehend auf eine andere Stelle zu versetzen.⁸⁵ Dieses Befugnis wird Berichten zufolge in der Praxis als Instrument gegen Staatsanwälte eingesetzt, die sich kritisch über die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft äußern.⁸⁶ Richter, die in Rechtssachen, in denen solche Entsendungen angefochten werden, angerufen wurden, sind von den Staatsanwaltschaften zu Zeugenaussagen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen vorgeladen worden.⁸⁷ Darüber hinaus werden Bedenken geäußert, dass die Ausübung der Befugnis des Generalstaatsanwalts und des Landesstaatsanwalts, Rechtssachen nach eigenem Ermessen unter den Staatsanwälten neu aufzuteilen, von politischen Erwägungen beeinflusst werden könnte, um die Durchführung von Strafverfahren zu beeinflussen⁸⁸, auch in Fällen von Vorwürfen der finanziellen Veruntreuung.⁸⁹ Nach Angaben des Obersten Rates der Anwaltschaft haben die Staatsanwaltschaften in letzter Zeit auch Verteidiger ins Visier genommen, die in politisch sensiblen Fällen tätig sind, und stellen damit eine Gefahr für das Recht auf Berufsgeheimnis dar.⁹⁰ Dies wird durch die Tatsache verschärft, dass Staatsanwälte

⁸⁵ Am 18. Januar 2021 informierte eine unabhängige Vereinigung der Staatsanwälte „Lex Super Omnia“ die Öffentlichkeit darüber, dass etwa 20 Staatsanwälte, darunter prominente Mitglieder dieser Vereinigung, gezwungen worden waren, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt entsprechender Entscheidungen des Landesstaatsanwalts in verschiedene Staatsanwaltschaften in ganz Polen umzuziehen (diese Entscheidungen wurden nicht begründet). Nach Ansicht von Richter- und Staatsanwaltsverbänden stellen diese Entsendungsentscheidungen eine Form der Bestrafung von Staatsanwälten dar, die unabhängig von der Zentralregierung handeln. Die Landesstaatsanwaltschaft erklärt die betreffenden Entscheidungen mit der Notwendigkeit, die personelle Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Dienststellen infolge der COVID-19-Pandemie sicherzustellen.

⁸⁶ Siehe die Erklärung vom 21. Januar 2021 von über 70 Richtern des Obersten Gerichts, einschließlich ehemaliger Richter des Obersten Gerichts, die alle vor 2018 an das Oberste Gericht berufen wurden.

⁸⁷ Im Dezember 2020 informierten polnische Medien darüber, dass die Sondereinheit der Staatsanwaltschaft, die sich mit Straftaten von Richtern befasst, sieben Richter von ordentlichen Gerichten als Zeugen vorgeladen hat; sie alle entschieden in einer Arbeitsrechtssache eines Staatsanwalts, der die Entscheidung über die Zwangsentsendung mit der Begründung angefochten hatte, dass diese eine Form von Schikane darstelle. Der Landesjustizrat weigerte sich, eine Entschließung zu erlassen, in der die oben genannte Praxis der Staatsanwaltschaft verurteilt wurde (siehe oben). *Oko.Press, Szaleństwo Prokuratury Krajowej. Ściga 7 sędziów za korzystanie dla gnębionego prokuratora orzeczenia*, vom 16. Dezember 2020.

⁸⁸ *Kommuniqué des polnischen Bürgerbeauftragten zum Fall des Staatsanwalts Krasoń von 2019.*

⁸⁹ Im März 2021 berichteten polnische Medien, dass die neuen Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Kontrolle der Abwicklung strafrechtlicher Ermittlungen in erster Linie dazu genutzt wurden, ein solches Ermittlungsverfahren gegen den derzeitigen Chef des staatlich kontrollierten Unternehmens PKN Orlen einzustellen, dem vorgeworfen wurde, mit einer organisierten kriminellen Gruppe zusammenzuarbeiten und wirtschaftliche Aktivitäten zu betreiben, die mit seinem früheren Amt als Bürgermeister nicht vereinbar waren. Siehe *Gazeta Wyborcza, Lex Obajtek. Jego sprawa zniknęła z sądu, gdy PiS pozmienił prawo*, vom 8. März 2021. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde kündigte am 22. März 2021 an, dass sie Untersuchungen hinsichtlich der Verwendung von Finanzmitteln für persönliche Zwecke, die diese Person von den staatlichen Behörden erhalten hat, durchführen wird. Siehe *doRzeczy, NIK przygląda się sprawie Obajtki. Analizowane są dokumenty*, vom 22. März 2021.

⁹⁰ Am 15. Oktober 2020 forderte das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung eine staatsanwaltschaftliche Einheit auf, einen prominenten Anwalt, der in einem politisch heiklen Fall als Verteidiger auftrat, festzunehmen. Unmittelbar nach der Festnahme wurden die Wohnung und das Büro des Anwalts ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit des Präsidenten des regionalen Rats der Rechtsanwaltskammer oder einer von ihm benannten Person durchsucht. Am 16. Oktober 2020 veröffentlichte das Präsidium des Obersten Rates der Anwaltschaft eine Erklärung, in der es seine Besorgnis über die Durchsuchung der Orte äußerte, an denen Fallakten über die Mandanten des Anwalts aufbewahrt wurden, was eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses darstellte. Am 22. Januar 2021 betrachtete ein Gericht die Festnahme des Anwalts und die durchgeführte Durchsuchung seiner Wohnung und seines Büros als ungerechtfertigt und unrechtmäßig.

die Befugnis haben, die Lizenz eines Anwalts ohne vorherige Zustimmung des Gerichts auszusetzen.⁹¹

Qualität

Hinsichtlich der personellen Ressourcen bleibt ähnlich wie im Jahr 2020 eine beträchtliche Anzahl von Stellen im Justizwesen unbesetzt. Nach den offiziellen Angaben des Justizministeriums gab es im Jahr 2020 1048 freie Stellen an den ordentlichen Gerichten.⁹² Dennoch liegen die polnischen Ausgaben für die Gerichte auf dem Niveau des EU-Durchschnitts pro Einwohner, und in Prozent des BIP weist Polen nach wie vor eine der höchsten gesamtstaatlichen Ausgaben für das Justizsystem (einschließlich Strafverfolgung und Prozesskostenhilfe) auf.⁹³

Bei der Digitalisierung der Justiz wurden wichtige Fortschritte erzielt⁹⁴, aber es gibt noch Raum für Verbesserungen. Nach wie vor besteht die Notwendigkeit, mehr IT-Tools im Rahmen von Gerichtsverfahren einzuführen, und die Interessenträger haben weitere Anstrengungen zur Digitalisierung der Gerichte gefordert.⁹⁵ Außerdem müssen die IT-Tools überarbeitet werden, die nach Ansicht der Obersten Rechnungskontrollbehörde missbrauchsanfällig sind, insbesondere das System zur Zuweisung von Fällen an die Gerichte.⁹⁶ Dieses Jahr verabschiedete der Sejm Änderungen der Zivilprozessordnung, die auf eine weitere Digitalisierung des Zivilprozesses⁹⁷ abzielen. Mit der Reform werden elektronische Versteigerungen von Immobilien eingeführt, die von Gerichtsvollziehern im Rahmen der Vollstreckung von Gerichtsurteilen genutzt werden sollen. Ungeachtet kritischer

⁹¹ Die Entscheidung, die Zulassung eines Anwalts vorübergehend auszusetzen, kann vor Gericht angefochten werden. Vertreter der Rechtsberufe betonten während des Länderbesuchs jedoch, dass angesichts der Zeit, die für die Aufhebung einer solchen Aussetzung benötigt wird, die Entscheidung des Staatsanwalts die Interessen des betroffenen Anwalts beeinträchtigen kann.

⁹² Im Jahr 2019 gab es 848 unbesetzte Stellen.

⁹³ Schaubilder 28 und 29, EU-Justizbarometer 2021.

⁹⁴ In Bezug auf IT-Tools bestehen derzeit die folgenden Möglichkeiten: Beweisaufnahme mithilfe technischer Geräte, sodass diese per Fernübertragung stattfinden kann; Wiedergabe von Video- und Audioaufzeichnungen bei der Anhörung; Anfertigen der Anhörung- oder Sitzungsprotokolle unter Verwendung eines Audio- oder Videoaufzeichnungsgeräts; Teilen des Inhalts von Protokollen und Schreiben in elektronischer Form über das IKT-System, das Gerichtsverhandlungen unterstützt, oder über ein anderes Teleinformationssystem, um Protokolle und Schreiben verfügbar zu machen, und Möglichkeit für die Parteien und Verfahrensbeteiligten, von den Verfahrensakten Ton- oder Bild- und Tonaufzeichnungen zu erhalten; Zulassung elektronischer Beweise; elektronische Mahnverfahren; Zustellungen über das IKT-System.

⁹⁵ Siehe den Bericht von Court Watch Polska (2020), Sądy dostępne przez Internet – Szanse i Zagrożenia; Prawo.pl, Raport: Pandemia musi przyspieszyć informatyzację sądów vom 3. Februar 2021. Siehe auch Erklärung der Richtervereinigung „Iustitia“ vom 9. Mai 2020. Brief des Bürgerbeauftragten vom 9. Juni 2020 an das Justizministerium. Der Beschluss des Obersten Rates der Anwaltschaft vom 12. März 2020 (Nr. 155/20) mit Anhang. Siehe auch Schaubild 39, EU-Justizbarometer 2021.

⁹⁶ Am 15. Januar 2021 veröffentlichte die Oberste Rechnungskontrollbehörde einen Bericht (Nr. P/19/038) über die Durchführung von IT-Projekten zur Steigerung der Effektivität des Justizsystems. In dem Bericht wird festgestellt, dass das System der zufälligen Zuteilung von Fällen anfällig für Missbrauch ist, da in das System eingegriffen werden kann, um Fälle konkreten Richtern zuzuweisen. Die Schutzmaßnahmen für die Integrität des Systems beruhen ausschließlich auf der guten Verwaltungspraxis der in den Sekretariaten der Gerichte beschäftigten Personen. Dem Bericht zufolge gibt es auch Mängel in der Funktionsweise des elektronischen Klageverfahrens. Vor einem Verwaltungsgericht ist ein Fall anhängig, in dem eine Nichtregierungsorganisation die Offenlegung des Algorithmus für das IT-System der Fallzuweisung durch das Justizministerium fordert.

⁹⁷ Das Gesetz vom 28. Mai 2021 zur Änderung des Gesetzes – Zivilprozessordnung und einiger anderer Gesetze, unterzeichnet vom Präsidenten der Republik am 9. Juni 2021.

Äußerungen von Vertretern der Rechtsberufe⁹⁸ soll mit den Reformen zudem ein System der elektronischen Einreichung von Schriftstücken über ein umfassendes IT-System für die ordentlichen Gerichte eingeführt werden, wobei ein Schriftstück 14 Tage nach seiner Einreichung als ordnungsgemäß zugestellt gilt.

Es wurden weitere Reformen im Straf- und Zivilprozessrecht verabschiedet. Als Reaktion auf die Herausforderungen, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind, wurden kürzlich Bestimmungen verabschiedet⁹⁹, die eine Verpflichtung einführen, Gerichtssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, wenn eine Online-Verbindung mit den Parteien eines Zivilverfahrens nicht möglich ist.¹⁰⁰ Dementsprechend würden Zivilsachen während des Epidemie-Zustands meist nur von Einzelrichtern entschieden¹⁰¹ und die für bestimmte Verfahren geltenden Modalitäten würden ausgesetzt.¹⁰² Darüber hinaus würden mit diesen Änderungen auch den Gerichten in Polen die Einberufung von Generalversammlungen untersagt. Auch in Bezug auf das Strafprozessrecht nahm der Sejm eine Reihe von Änderungen an.¹⁰³ Durch die Änderungen würde u. a. der Zugang zu den Akten abgeschlossener Ermittlungsverfahren eingeschränkt, und es würden Verpflichtungen für Telekommunikationsbetreiber eingeführt, Daten unverzüglich nach einer Aufforderung durch ein Gericht oder einen Staatsanwalt zu sichern, ohne dass diese Befugnis eingeschränkt wird. Es würden auch spezifische Änderungen der Modalitäten für die Zusammensetzung der Spruchkörper vorgenommen.¹⁰⁴ Einige dieser Änderungen haben Anlass zu Kritik gegeben.¹⁰⁵

Effizienz

Die Verfahrensdauer an ordentlichen Gerichten entspricht fast dem EU-Durchschnitt. Im Jahr 2019 nahm in Zivil- und Handelssachen die geschätzte, bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit ab und die Quote der in diesen Bereichen

⁹⁸ Nach der Erklärung des Obersten Rates der Anwaltschaft (Erklärung vom 1. Februar 2021) können mehrere Änderungen, die in das Zivilverfahren eingeführt wurden, das Recht auf ein Gericht, auf ein faires Verfahren und die Verfahrensgerechtigkeit beeinträchtigen. Darüber hinaus wird das generelle Verbot der Einberufung von Vollversammlungen durch Gerichte und Gerichtshöfe als unvereinbar mit der polnischen Verfassung angesehen, da – in Verbindung mit der uneingeschränkten Befugnis des Justizministers zur Ernennung von Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten – die Gerichte und Gerichtshöfe de facto vollständig der Exekutive untergeordnet sind, was die Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen durch Vertreter der Judikative betrifft.

⁹⁹ Gesetz vom 28. Mai 2021 zur Änderung des Gesetzes – Zivilprozessordnung und bestimmte andere Gesetze.

¹⁰⁰ Eine Abweichung von dieser Regel wäre möglich, wenn gesundheitliche Gründe dies zulassen.

¹⁰¹ Eine Abweichung von dieser Regel läge im Ermessen des Gerichtspräsidenten und wäre nur dann möglich, wenn dies aufgrund eines besonders komplizierten oder beispiellosen Falles erforderlich ist.

¹⁰² Das Oberste Gericht wird – innerhalb eines Jahres ab dem Ende des Epidemie-Zustands – nicht an einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Kassationsbeschwerden, die in Zivilsachen eingereicht werden, gebunden sein.

¹⁰³ Das Gesetz vom 20. April 2021 zur Änderung des Strafgesetzbuches und einiger anderer Gesetze, das am 21. April 2021 in dritter Lesung vom Sejm verabschiedet wurde, wartet derzeit auf die Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

¹⁰⁴ Während des Epidemie-Zustands und ein Jahr danach werden Strafsachen wegen Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, von einem Einzelrichter entschieden.

¹⁰⁵ Laut der Stellungnahme des Präsidenten des Obersten Rates der Anwaltschaft (NRA.12-SM-1.2.2021) zielen die Änderungen darauf ab, die öffentliche, auch mediale, Kontrolle der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu verhindern und damit die Möglichkeit der Kontrolle der Handlungen der Staatsanwaltschaften zu eliminieren.

abgeschlossenen Verfahren verbesserte sich.¹⁰⁶ Während die Zahl der Zivil- und Handelssachen 2019 zurückgegangen ist, blieb die Zahl der anhängigen Fälle unverändert.¹⁰⁷ Was die Gesamtleistung der ordentlichen Gerichte betrifft, so hat sich nach den vom Justizministerium 2021 veröffentlichten Daten die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen 2015 und 2020 von 4,2 Monaten auf 7 Monate erhöht.¹⁰⁸ Polen bleibt hinsichtlich der Dauer von Zivil- und Strafverfahren weiterhin unter einer verstärkten Aufsicht durch das Ministerkomitee des Europarats.¹⁰⁹

Die Leistung der Verwaltungsgerichte liegt über dem EU-Durchschnitt. Ein leichter Anstieg ist bei der Zahl der eingehenden Verwaltungssachen zu verzeichnen, während die geschätzte Zeit, die für ihren Abschluss benötigt wird, weiter abnimmt. Die Abschlussquote solcher Fälle ist unter 100 % gesunken.¹¹⁰

II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der rechtliche und institutionelle Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption ist weitgehend vorhanden. In Polen sind mehrere Behörden für die Korruptionsbekämpfung zuständig, darunter der Justizminister, der auch Generalstaatsanwalt ist, und der Minister für Inneres und Verwaltung, der für Präventionsaspekte wie das Lobbyregister für Beamte zuständig ist. Das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung ist die spezialisierte Strafverfolgungsbehörde, die die Korruption im öffentlichen und privaten Sektor¹¹¹ neben dem zentralen Amt für polizeiliche Ermittlungen und der regulären Polizei¹¹², der Agentur für Innere Sicherheit¹¹³ und der Staatsanwaltschaft¹¹⁴ bekämpft. Es übt geheimdienstliche und polizeiliche Funktionen aus und kann sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren einleiten. Seit Kurzem ist das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung auch mit der Koordinierung der Politik¹¹⁵ und der Korruptionsprävention betraut, wozu auch Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Korruption und eine E-Learning-Plattform gehören.¹¹⁶ Die Oberste Rechnungskontrollbehörde (NIK) hat eine präventive Funktion bei der

¹⁰⁶ Während im Jahr 2018 die Quote bei ca. 92 % lag, erreichte sie 2019 fast 100 %.

¹⁰⁷ Schaubilder 3, 7, 11 und 14, EU-Justizbarometer 2020. Die Zahl der neuen streitigen Zivil- und Handelssachen blieb in den letzten Jahren hoch (Schaubild 3, EU-Justizbarometer 2020). Obwohl die Zahl der anhängigen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Verfahren in erster Instanz im Vergleich zu 2012 gestiegen ist, verzeichnete ihre Abschlussquote im Jahr 2018 keinen wesentlichen Rückgang (Abbildungen 10 und 13, EU-Justizbarometer 2020).

¹⁰⁸ Analyse von ciekaweliczby.pl (Ile trwają postępowania sądowe w Polsce?) auf der Grundlage der vom Justizministerium bekannt gegebenen offiziellen Daten über die Effizienz von Gerichtsverfahren – die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren in den Jahren 2011-2020 (für alle Verfahrensarten).

¹⁰⁹ Europarat CM/Del/Dec(2018)1331/H46-19: H46-19 Bąk (Beschwerde Nr. 7870/04), Majewski (Beschwerde Nr. 52690/99), Rutkowski und andere (Beschwerde Nr. 72287/10) und Jan Załuska, Marianna Rogalska und 398 weitere Beschwerden (Beschwerde Nr. 53491/10) gegen Polen.

¹¹⁰ Schaubilder 4, 8, 9 und 12, EU-Justizbarometer 2021.

¹¹¹ Vgl. Gesetz vom 9. Juni 2006 über das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung.

¹¹² Gesetz vom 6. April 1990 über die Polizei. Innerhalb der Polizei ist das Büro für interne Angelegenheiten damit beauftragt, die Korruption innerhalb der Polizei selbst zu bekämpfen und zu verringern. Laut dem Bericht des Büros für das Jahr 2019 handelt es sich bei 25 % der Anschuldigungen gegen Polizeibeamte um Korruptionsdelikte (siehe: statistische Daten des Büros für interne Angelegenheiten der Polizei).

¹¹³ Gesetz vom 24. Mai 2002 über die Agentur für Innere Sicherheit und den Auslandsnachrichtendienst.

¹¹⁴ Das Gesetz vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft.

¹¹⁵ Das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung hat den Minister für Inneres und Verwaltung in der Gesamtkoordination des Regierungsprogramms zur Korruptionsbekämpfung ersetzt.

¹¹⁶ Bildungswebsite des zentralen Amtes für Korruptionsbekämpfung: <http://antykorupcja.gov.pl/> und seine E-Learning-Plattform: <https://szkolenia-antykorupcyjne.edu.pl/>.

Überwachung der öffentlichen Ausgaben der staatlichen Verwaltungsorgane, einschließlich u. a. der Polnischen Nationalbank und staatlicher juristischer Personen.¹¹⁷

Nach Ansicht von Experten und Führungskräften aus der Wirtschaft ist das Ausmaß der Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor relativ hoch. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2020 von Transparency International belegt Polen mit 56 von 100 Punkten in der EU Platz 13 und weltweit Platz 45.¹¹⁸ Eine deutliche Verschlechterung dieser Wahrnehmung¹¹⁹ war in den letzten fünf Jahren¹²⁰ festzustellen.

Auf zentraler Ebene gab es in Polen einen ausgearbeiteten strategischen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018-2020, aber es wurde noch kein Folgeplan veröffentlicht. Nach Angaben der Regierung wird derzeit an einer neuen nationalen Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Korruption für die kommenden Jahre gearbeitet, die die Empfehlungen der EU, der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Vereinten Nationen (UN) berücksichtigen soll.¹²¹ Neben seinen primären Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde ist das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung auch die Koordinierungsstelle für das Regierungsprogramm zur Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018-2020¹²² und den dazugehörigen Aktionsplan¹²³ und als solche damit beauftragt, Gesetze vorzuschlagen und politische Entscheidungen zu treffen. Im Bericht über die Umsetzung¹²⁴ des Programms vom März 2021, der 2021 von der Obersten Rechnungskontrollbehörde geprüft wird, werden die im Jahr 2020 erzielten Fortschritte dargelegt. Im Rahmen der Programmumsetzung wurden im Laufe des Jahres 2020 zwei Pakete von Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung veröffentlicht, um die für Ministerien und lokale Regierungsverwaltungen geltenden Regelungen zur Korruptionsbekämpfung zu standardisieren und zu vereinheitlichen.¹²⁵ Die

¹¹⁷ Gesetz vom 23. Dezember 1994 über die Oberste Rechnungskontrollbehörde.

¹¹⁸ Transparency International, Korruptionswahrnehmungsindex 2020 (2021), S. 2-3. Die Wahrnehmung der Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (die von Experten und Führungskräften der Wirtschaft im öffentlichen Sektor wahrgenommene Korruption liegt bei über 79 Punkten), relativ gering (Werte zwischen 79 und 60), relativ hoch (Werte zwischen 59 und 50), hoch (Werte unter 50).

¹¹⁹ Im Jahr 2015 lag der Wert bei 63, im Jahr 2020 bei 56. Eine erhebliche Verbesserung/Verschlechterung des Wertes entspricht einer Veränderung um mehr als 5 Punkte; eine Verbesserung/Verschlechterung entspricht einer Veränderung um 4 bis 5 Punkte; bei einer Veränderung zwischen 1 und 3 Punkten gilt der Wert als relativ stabil (jeweils bezogen auf die letzten fünf Jahre).

¹²⁰ Die im Vorjahresbericht verwendeten Eurobarometer-Daten zur wahrgenommenen und erlebten Korruption der Bürger und Unternehmen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Die jüngsten Datensätze sind das Eurobarometer Spezial 502 (2020) und das Flash Eurobarometer 482 (2019).

¹²¹ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 25.

¹²² Der Beschluss des Ministerrats Nr. 207 vom 19. Dezember 2017 – das Regierungsprogramm zur Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018-2020. Das Programm zielte vor allem darauf ab, die Korruption zu verringern und das Bewusstsein dafür zu schärfen, und zwar mit den folgenden spezifischen Zielen: i) Stärkung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen, ii) Verbesserung der Überwachung von Korruptionsrisiken und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und iii) Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene.

¹²³ Der Plan für die Umsetzung der Aufgaben und Maßnahmen des Regierungsprogramms zur Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018-2020.

¹²⁴ Ebenda.

¹²⁵ Sowohl die „Leitlinien für die Ausarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Compliance-Programms im öffentlichen Sektor“ als auch die „Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung über einheitliche institutionelle Vorkehrungen und Verhaltensregeln für Beamte und Personen, die hohe Führungspositionen innehaben“ (PTEF) zielen nach Angaben der polnischen Regierung auf eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Vorschriften in den Ministerien und lokalen Gebietskörperschaften ab, Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 20.

Umsetzung der im Programm beschriebenen zentralen gesetzgeberischen Aufgaben ist fraglich, insbesondere was die Fortführung des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens, die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung von Vermögenserklärungen und die Lobbyarbeit betrifft.¹²⁶ Im Programm werden Bereiche mit hohem Korruptionsrisiko genannt, darunter die Verteidigung, der Energie- und Bausektor, das Gesundheitswesen, die Umwelt, die öffentliche Verwaltung und die Vergabe öffentlicher Aufträge.¹²⁷ Der Haushalt des zentralen Amtes für Korruptionsbekämpfung wurde aufgestockt¹²⁸, aber die Maßnahmen des Programms müssen noch speziell in den Haushalt aufgenommen werden¹²⁹.

Korruption wird im polnischen Strafgesetzbuch weitgehend unter Strafe gestellt. Als Hauptvergehen wird im Strafgesetzbuch die Bestechung von Beamten¹³⁰ in ihrer passiven (Annahme einer Bestechung) und aktiven (Anbieten einer Bestechung) Form unter Strafe gestellt.¹³¹ Um Absprachen zwischen dem Geber und dem Empfänger einer Bestechung zu bekämpfen, können die Täter nach dem Strafgesetzbuch rechtliche Sanktionen vermeiden, wenn sie die zuständigen Behörden über die Tat informieren und alle Umstände offenlegen, bevor die Behörden davon erfahren. Die OECD hat Polen aufgefordert, diese Bestimmung aufzuheben, da sie zur Straflosigkeit führt.¹³² Auch in Bezug auf wirksame Durchsetzung zur Bekämpfung von Bestechung im Ausland wurden Mängel aufgezeigt.¹³³ Ein privates Unternehmen kann nur dann für Auslandsbestechung strafrechtlich haftbar gemacht werden, wenn die Person, die die Bestechung begangen hat, in letzter Instanz verurteilt wurde. Die Höhe der Sanktionen wird nicht als wirksam, verhältnismäßig oder abschreckend angesehen.¹³⁴

Die Wirksamkeit der Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene lässt Bedenken aufkommen. Die Polizei leitete im Jahr 2020 2544 korruptionsbezogene Ermittlungen ein (im Vergleich zu 3129 im Jahr 2019).¹³⁵ Seit 2006 ist ein stetiger Rückgang der polizeilichen Ermittlungen wegen Korruption zu verzeichnen (von 6388 polizeilichen Ermittlungen im Jahr

¹²⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen. Berichten zufolge ist die Analyse des Ministers für innere Angelegenheiten und Verwaltung in Bezug auf die Regelung zum Lobbying seit Oktober 2018 noch nicht abgeschlossen.

¹²⁷ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 25.

¹²⁸ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 25: der dem zentralen Amt für Korruptionsbekämpfung zugewiesene Haushalt beläuft sich auf ca. 49 Mio. EUR (221 Mio. PLN) im Jahr 2021, verglichen mit ca. 47 Mio. EUR (213 Mio. PLN) im Jahr 2020.

¹²⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen.

¹³⁰ Der Begriff „Inhaber eines öffentlichen Amtes“ im Sinne des Gesetzes ist weit gefasst und umfasst u. a. den Präsidenten der Republik Polen, Parlamentsmitglieder, Richter, Notare, Beamte einer öffentlichen Behörde, Mitglieder lokaler Behörden usw.

¹³¹ Die GRECO bestätigt, dass die geltende Gesetzgebung weitgehend mit dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (ETS 173) und dessen Zusatzprotokoll (ETS 191) übereinstimmt, GRECO – Dritte Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht.

¹³² OECD (2015), Polen: Follow-up to the Phase 3 Report and Recommendations (Folgebericht zum Phase-3-Bericht und Empfehlungen), S. 4. Vgl. auch OECD (2018), Polen muss dringend Gesetzesreformen zur Bekämpfung der Auslandsbestechung durchführen.

¹³³ Im Zeitraum 2016-2019 hat Polen mindestens drei Ermittlungen wegen Auslandsbestechung eingeleitet, keine Strafverfolgung eingeleitet und keinen Fall mit Sanktionen abgeschlossen, so Transparency International (2020), Exporting Corruption, S. 96, mit weiteren Hinweisen auf Fälle.

¹³⁴ OECD (2020), Polen sollte dringend Reformen umsetzen, um den Kampf gegen Auslandsbestechung zu stärken und die Unabhängigkeit von Staatsanwälten und Richtern zu wahren.

¹³⁵ Statistiken der Polizei zu Korruptionsermittlungen für die Jahre 2011-2020 sind online verfügbar.

2006 auf 2544 im Jahr 2020).¹³⁶ Insgesamt wird im Bericht 2020 der Obersten Rechnungskontrollbehörde ein erheblicher Rückgang des Korruptionsrisikos in Bereichen festgestellt, die das Funktionieren des Staates betreffen, wie in der Steuerverwaltung, wobei jedoch schwerwiegende Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Heranziehung von Beratungs- und Sachverständigenleistungen durch öffentliche Einrichtungen hervorgehoben werden.¹³⁷ Die Kleinkorruption ist weiter zurückgegangen.¹³⁸ In Bezug auf Korruptionsfälle auf hoher Ebene bestehen Bedenken hinsichtlich der zunehmenden institutionalisierten Korruption, der Immunität und der Straflosigkeit, die durch eine ungleiche Behandlung von Korruptionsfällen zu politischen Zwecken verursacht werden.¹³⁹ Die Tatsache, dass der Justizminister gleichzeitig als Generalstaatsanwalt fungiert, trägt in diesem Zusammenhang zu den Bedenken bei, die auch hinsichtlich der Unabhängigkeit des zentralen Amtes für Korruptionsbekämpfung von der Exekutive geäußert wurden.¹⁴⁰ Die Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse des Generalstaatsanwalts, der Fälle von seinen untergeordneten Staatsanwälten übernehmen kann, bietet Möglichkeiten, die Strafverfolgungen zur Korruptionsbekämpfung politisch zu beeinflussen.¹⁴¹

¹³⁶ Die Zahl der aufgedeckten Korruptionsdelikte schwankte im gleichen Zeitraum erheblich und stieg im Vergleich zu 2006 deutlich an (6378 im Jahr 2006, 8015 im Jahr 2020). Nach Angaben der polnischen Behörden können weniger Ermittlungen mit mehr Aufdeckungen auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen sein, wie die Verfolgung von mehr Straftaten in einer einzigen Ermittlung als Folge der besonderen Art dieser Straftaten oder einer Änderung der Organisation der Verfahren innerhalb der Polizei. Auch andere einzelne Strafverfolgungsbehörden veröffentlichten korruptionsbezogene Daten, z. B. das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung und das Justizministerium, das jährliche Statistiken über rechtskräftige Verurteilungen mit Informationen über die rechtliche Einordnung der Anklagen und verhängten Strafen veröffentlicht, die auf der Website des Statistischen Amtes verfügbar sind.

¹³⁷ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 21. Oberste Rechnungskontrollbehörde, <https://www.nik.gov.pl/plik/id,23307.vp,26017.pdf>. In ihrem Bericht 2020 stellte die Oberste Rechnungskontrollbehörde fest, dass es weiterhin Institutionen gibt, in denen keine Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung eingeführt wurden. Darüber hinaus können externe Dienste leicht missbraucht werden, um illegale private Vorteile zulasten des öffentlichen Eigentums zu erlangen, siehe die Zusammenfassung des Berichts 2020, die am 21. Dezember 2020 von der Obersten Rechnungskontrollbehörde veröffentlicht wurde. Im Mai 2021 veröffentlichte die Oberste Rechnungskontrollbehörde einen Bericht über die Organisation der postalischen Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 und vertrat die Ansicht, dass diese unter Verletzung der geltenden Gesetze durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang teilte die Oberste Rechnungskontrollbehörde am 25. Mai 2021 auch mit, dass sie die Staatsanwaltschaft über einen möglichen Rechtsverstoß informiert hat. Siehe auch Abschnitt IV unten.

¹³⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen.

¹³⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen. Siehe auch Teil I. Vgl. auch GRECO (2021), Fünfte Evaluierungsrunde – Entwurf eines Umsetzungsberichts – Polen, Rn. 54-63 und GRECO (2019), Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht Polen, Rn. 82-91, in dem wiederholt empfohlen wird, dass in Bezug auf Personen, die hohe Führungspositionen innehaben, eine tief greifende Reform des Immunitätssystems durchgeführt wird, um die Verfolgung von Korruptionsdelikten zu erleichtern, indem diese vom Anwendungsbereich der Immunität ausgenommen werden und indem sichergestellt wird, dass das Verfahren zur Aufhebung der Immunität transparent ist und auf objektiven und gerechten Kriterien beruht, die in der Praxis wirksam angewendet werden (siehe Rn. 87). Darüber hinaus äußert die GRECO erneut ihre Besorgnis über den zunehmenden Einfluss der Exekutive auf die Justiz, die Staatsanwaltschaft und die Polizei, wobei die gesamte Kette der Strafverfahren dem Risiko politischer Einmischung ausgesetzt ist, was die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung in Bezug auf Personen in Führungspositionen untergräbt (siehe Rn. 91).

¹⁴⁰ Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen, S. 13 und oben in Abschnitt I dargestellt. GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Rn. 78.

¹⁴¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen. Siehe auch oben in Abschnitt I. Für weitere Informationen siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen, S. 13.

Die praktische Zusammenarbeit zwischen den relevanten Stellen zur Korruptionsbekämpfung in Polen stößt bisweilen auf einige rechtliche und organisatorische Hindernisse. Insbesondere die Einschränkungen beim Zugang zu Finanzdaten stellen ein Hindernis für die Aufdeckung und Verfolgung von Korruption dar.¹⁴² Auch die Ressourcen sowie der Spezialisierungs- und Digitalisierungsgrad der beteiligten Dienststellen reichen nach Angaben der Regierung nicht immer aus, um ihre Aufgaben bei der Unterdrückung von Korruption effektiv zu erfüllen. Diese Besorgnis bezieht sich insbesondere auf den Mangel an Personal zur Korruptionsbekämpfung, unzureichende technologische Ressourcen und Kapazitäten sowie eine effektive Beweiserhebung, um den Beweisanforderungen gerecht zu werden, was insbesondere während der COVID-19-Pandemie die Verfahren in die Länge gezogen und die behördlichen Aufgaben behindert hat.¹⁴³

Ein praktischer Leitfaden zu Interessenkonflikten für Beamte begleitet die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Lobbyarbeit. Ein Leitfaden mit dem Titel „Interessenkonflikt – Was ist das und wie kann man ihn vermeiden?“¹⁴⁴ richtet sich an öffentliche Bedienstete und soll sie bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsverfahren unterstützen.¹⁴⁵ Im Jahr 2020 prüfte das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung 2353 Interessenkonflikte in den Ministerien für Gesundheit und Verteidigung (im Vergleich zu 2477 im Jahr 2019), die 1949 Personen (2187 im Jahr 2019) betrafen und von denen kein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde.¹⁴⁶ Es gibt drei Lobbyregister: eines für die Regierung (auf der Grundlage des Gesetzes über die Lobbyarbeit), eines für die untere Kammer des Parlaments (Sejm) und eines für die obere Kammer (Senat).¹⁴⁷ Der Minister für innere Angelegenheiten und Verwaltung ist das Aufsichtsorgan über die Lobbytätigkeiten gegenüber der Regierung.¹⁴⁸ Bei den Lobbytätigkeiten gegenüber Parlamentsmitgliedern üben die beiden Kammern des Parlaments (Sejm und Senat) eine Aufsichtsfunktion aus.¹⁴⁹ Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Register. Berichten zufolge nahm im Jahr 2020 nur ein einziger Interessenvertreter an einer einzigen parlamentarischen Ausschusssitzung teil, während insgesamt 508 Unternehmen im Register des Unterhauses des Parlaments eingetragen sind.¹⁵⁰ Insgesamt geht die Zahl der registrierten Lobbyisten weiter zurück, die Aufsicht ist nicht systematisch und es gibt keine Informationen über mögliche Sanktionen gegen nicht registrierte Lobbyisten.¹⁵¹ Die Regeln für die Nachbeschäftigung („Drehtüren“)

¹⁴² Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 26, in dem auch die Immunität von Parlamentsmitgliedern, Staatsanwälten und Richtern als eine Herausforderung genannt wird.

¹⁴³ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 26.

¹⁴⁴ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 21. Der Leitfaden ist online verfügbar.

¹⁴⁵ Das Gesetz vom 7. Juli 2005 über die Lobbyarbeit während des Gesetzgebungsverfahrens war eine der ersten europäischen Regelungen zum Lobbying. Im Gesetz wird Lobbyarbeit definiert, ein öffentliches Register eingerichtet sowie Pflichten und Sanktionen für nicht registrierte Lobbyisten festgelegt.

¹⁴⁶ Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung, Informationen zu den Geschäftsergebnissen im Jahr 2020, S. 37.

¹⁴⁷ Während in den beiden getrennten parlamentarischen Registern die Lobbyisten verpflichtet sind, Informationen über die von ihnen vertretenen Einrichtungen sowie ihre spezifischen Interessen anzugeben, beschränken sich die im Regierungsregister enthaltenen Informationen auf persönliche Daten.

¹⁴⁸ Gesetz vom 7. Juni 2005 über die Lobbyarbeit während des Gesetzgebungsverfahrens.

¹⁴⁹ Siehe oben, Gesetz vom 7. Juni 2005 über die Lobbyarbeit während des Gesetzgebungsverfahrens.

¹⁵⁰ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 23. Die Berichte können auf der offiziellen Website des Sejms und des Senats eingesehen werden. Einige Informationen wurden auch von der Frank Bold Stiftung auf einer Website veröffentlicht, die sich mit der Transparenz von Lobbyarbeit befasst: <https://jawnylobbying.org>.

¹⁵¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen.

gelten nur für hochrangige Beamte (mit Ausnahme von Mitgliedern des Parlaments) und sind auf Einrichtungen beschränkt, für die ein Beamter bestimmte Entscheidungen getroffen hat.¹⁵²

Es wurde ein standardisiertes System zur Vermögenserklärung entwickelt. Der Digitalisierungsgrad der Vermögenserklärungen von Politikern ist gering und es fehlt ein zentralisiertes Einreichungs- und Überwachungssystem.¹⁵³ Die meisten Erklärungen werden immer noch handschriftlich ausgefüllt, wobei verschiedene Erklärungsformulare verwendet werden.¹⁵⁴ Der Umfang der offenzulegenden Daten ist ähnlich, aber nicht für jeden verpflichteten Beamten identisch. Im Jahr 2020 führte das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung 81 Kontrollen von Vermögenserklärungen durch (im Vergleich zu 90 im Jahr 2019), von denen 45 mutmaßliche Straftaten betrafen¹⁵⁵, und 385 Vorkontrollanalysen in Bezug auf Vermögenserklärungen und die Einhaltung von Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung¹⁵⁶ (im Vergleich zu 364 im Jahr 2019). In zwei Fällen wurde Material für anhängige Verfahren zur Verfügung gestellt und in zwei weiteren Fällen wurden der Staatsanwaltschaft die Ergebnisse der Kontrollen des zentralen Amtes für Korruptionsbekämpfung mitgeteilt.

Es gibt eine spezielle Hotline der Regierung für Hinweisgeber, um Korruption und korruptionsbezogene Straftaten zu melden. Das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung kann offene und anonyme Meldungen von Bürgern entgegennehmen.¹⁵⁷ Solange keine Änderungen an den derzeitigen Bestimmungen für Hinweisgeber, die in verschiedenen Rechtsakten vorgesehen sind, vorgenommen werden, bleiben die Forderungen nach einer Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern gültig.¹⁵⁸

Ausnahmen von den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die während der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, haben Bedenken hinsichtlich möglicher Korruptionsrisiken aufgeworfen. Dies betrifft insbesondere die Befreiung von der straf- und disziplinarrechtlichen Verantwortung von Beamten, die öffentliche Gelder verwalten oder Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Ressourcen zur Bekämpfung der COVID-19-

¹⁵² GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung viii und Rn. 65.

¹⁵³ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlungen x und xi, Rn. 72 und 78.

¹⁵⁴ Laut Berichten werden mindestens 16 verschiedene Formulare verwendet, wobei keine einheitliche Gesetzgebung vorhanden ist. Darüber hinaus werden die meisten Erklärungen im PDF-Format veröffentlicht, was die Überwachung und Analyse erschwert. Die Bestimmungen über Vermögenserklärungen sind über mehrere Gesetze verstreut, darunter u. a. das Gesetz über die Ausübung des Mandats eines Abgeordneten und Senators; das Gesetz über die Beschränkung der geschäftlichen Tätigkeit von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, das insbesondere hochrangige Beamte und Staatsbedienstete betrifft; das Gesetz über den Status der Richter des Verfassungsgerichtshofs; das Gesetz über die Staatsanwaltschaft; Gesetze über die lokalen Gebietskörperschaften, die Beamte und Ratsmitglieder betreffen, und Gesetze, die sich auf bestimmte Dienste beziehen, wie Polizei, Feuerwehr, etc. Vgl. auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen – Teil I.

¹⁵⁵ Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung, Informationen zu den Geschäftsergebnissen im Jahr 2020, S. 19-20.

¹⁵⁶ Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung, Informationen zu den Geschäftsergebnissen im Jahr 2020, S. 24.

¹⁵⁷ Beitrag Polens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 24. Es wurden keine Daten zur Wirksamkeit und Nutzung der Hotline vorgelegt.

¹⁵⁸ Übereinkommen der Vereinten Nationen (2015) Implementation Review Group (cycle 1) und OECD Polen: Follow up to the Phase 3 Report and Recommendations (Folgebericht zum Phase-3-Bericht und Empfehlungen).

Pandemie kaufen.¹⁵⁹ Allerdings ist Anfang 2021 auch ein neues Gesetz über das öffentliche Auftragswesen in Kraft getreten¹⁶⁰, das von den Interessenträgern im Bereich der Korruptionsbekämpfung weitgehend als gute Praxis bewertet wird, die einen Schritt in die gewünschte Richtung darstellt.¹⁶¹ Das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung ist für die korruptionsbezogenen Aspekte des Krisenschutzschildes der Regierung zuständig, mit dem Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen bei der Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie finanziell unterstützt werden.

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Der Schutz von Journalisten ist in der Verfassung verankert und in sektorbezogenen Rechtsvorschriften festgelegt. Im Rundfunkgesetz und im Pressegesetz ist der rechtliche Rahmen für die Medienaufsicht – den Nationalen Rundfunkrat (KRRiT) – bzw. für die Sicherung der journalistischen Unabhängigkeit festgelegt. Das Rundfunkgesetz wird voraussichtlich aufgrund der laufenden Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste geändert werden.¹⁶²

Die anstehenden Änderungen des gesetzlichen Rahmens zielen darauf ab, die gesetzlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörde zu stärken. Gemäß der Verfassung werden die Mitglieder des Nationalen Rundfunkrats (KRRiT) vom Sejm, Senat und dem Präsidenten der Republik ernannt. Sie dürfen weder einer politischen Partei noch einer Gewerkschaft angehören oder öffentliche Tätigkeiten ausüben, die mit ihrer Funktion unvereinbar sind. Polen ist immer noch dabei, die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹⁶³ umzusetzen. Nach Angaben der polnischen Behörden soll mit den anstehenden Änderungen des Rundfunkgesetzes das Verfahren zur Entlassung von KRRiT-Mitgliedern verschärft werden.¹⁶⁴ Derzeit führt die Ablehnung des Jahresberichts des KRRiT durch den Sejm und den Senat zum automatischen Erlöschen des Mandats aller seiner Mitglieder (Artikel 12 des Rundfunkgesetzes). Mit dem neuen Gesetz werden zusätzliche formale Anforderungen für dieses Ablehnungsverfahren eingeführt. Insbesondere wird es erforderlich sein, dass der Präsident der Republik das Auslaufen der Amtszeit der KRRiT-Mitglieder nach einer negativen Abstimmung durch den Sejm und des Senats bestätigt. Sowohl die Entschließungen des Sejms und des Senats als auch eine eventuelle Bestätigung durch den Präsidenten werden zu begründen sein. Zudem wird die

¹⁵⁹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 2020 über spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bekämpfung von COVID-19 und anderen ansteckenden Krankheiten und damit verbundenen Krisensituationen sowie einiger anderer Gesetze.

¹⁶⁰ Das Gesetz vom 11. September 2019 – das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, das erst vor Kurzem in Kraft getreten ist und daher noch keine praktische Wirkung zeigt.

¹⁶¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Polen erhaltene Informationen.

¹⁶² Auf der Rangliste der Pressefreiheit 2021 von Reportern ohne Grenzen liegt Polen auf Platz 64 (auf Platz 23 innerhalb der EU), was einen Rückgang um zwei Plätze gegenüber dem 62. Platz im Jahr 2020 bedeutet. Zwischen 2015 und 2020 fiel Polen um 46 Positionen in der Rangliste der Pressefreiheit.

¹⁶³ Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

¹⁶⁴ Nach Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1992 über Rundfunk und Fernsehen können Mitglieder des KRRiT von der jeweiligen Ernennungsbehörde ihres Amtes enthoben werden, wenn das betreffende Mitglied von seinem Amt zurücktritt, an einer Krankheit leidet, die es an der Ausübung des Amtes hindert, wegen einer Straftat, die durch eine öffentliche Anklage verfolgt wird, für schuldig befunden wird, eine Lustrationserklärung abgibt, die vom Gericht für falsch befunden wurde, vom Staatsgerichtshof wegen eines Gesetzesverstößes verurteilt wird.

Liste der Zuständigkeiten der Medienaufsichtsbehörde erweitert, um sie an die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste anzugleichen. Weder der KRRiT noch der Nationale Medienrat (RMN)¹⁶⁵ – das Aufsichtsgremium der öffentlich-rechtlichen Medien – befassen sich mit den Nachrichtenprogrammen der öffentlich-rechtlichen Medien. Dies wurde im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Präsidentschaftskampagne 2020 als problematisch angesehen.¹⁶⁶ Der KRRiT arbeitet jedoch mit der Beobachtungsstelle für den öffentlichen Diskurs zusammen, die Berichte über die Radio- und Fernsehauftritte von Politikern und Experten, insbesondere in Sendern und publizistischen Sendungen, erstellt.¹⁶⁷

Die neuesten Entwicklungen auf dem polnischen Medienmarkt bergen das Risiko, den Medienpluralismus zu verringern. Es gibt Bedenken hinsichtlich der geplanten Gesetzesänderungen¹⁶⁸, wonach Betreibern, die direkt oder indirekt von außerhalb des EWR registrierten Personen kontrolliert werden, keine Rundfunkkonzessionen erteilt werden dürfen.¹⁶⁹ Die Interessenträger haben bereits Bedenken hinsichtlich der Zukunft des Senders TVN24¹⁷⁰ geäußert, der seit der Einreichung des Antrags im Februar 2020 noch keine neue Lizenz erhalten hat.¹⁷¹ Die potenzielle Übernahme der in deutschem Besitz befindlichen Polska Press¹⁷² durch den staatlich kontrollierten Ölkonzern PKN Orlen hat ebenfalls

¹⁶⁵ Im Jahr 2016 wurden einige der Zuständigkeiten des Nationalen Rundfunkrats dem neu eingerichteten Nationalen Medienrat (RMN) übertragen, der nun für die Ernennung und Abberufung der Leitungsorgane des polnischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens (TVP), des polnischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der polnischen Presseagentur zuständig ist. Im Dezember 2016 vertrat der polnische Verfassungsgerichtshof die Ansicht, dass der Ausschluss des Nationalen Rundfunkrats von dem Verfahren zur Ernennung der Leitung der öffentlichen Medien verfassungswidrig ist. Das Urteil muss noch umgesetzt werden. Es gibt keine speziellen Regelungen zu Interessenkonflikten in Bezug auf die Mitgliedschaft von aktiven Politikern in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Medien.

¹⁶⁶ Siehe OSZE-BDIMR-Abschlussbericht über die Präsidentschaftswahlen in Polen am 28. Juni und 12. Juli 2020 (besondere Wahlbeobachtungsmission) sowie den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen.

¹⁶⁷ Die Beobachtungsstelle für den öffentlichen Diskurs ist ein akademisches Projekt der Nikolaus-Kopernikus-Universität, das darauf abzielt, systematische Merkmale von journalistischen Radio- und Fernsehsendungen zu erstellen, einschließlich der Analyse, welche Politiker als Gäste zu den wichtigsten publizistischen Sendungen der reichweitenstärksten Radio- und Fernsehsender eingeladen werden.

¹⁶⁸ Gesetzentwurf Nr. 1389 zur Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen, dem Sejm am 7. Juli 2021 vorgelegt.

¹⁶⁹ Ein anderer Gesetzesvorschlag betraf eine neue Abgabe auf Werbeeinnahmen, die für eine große Anzahl von Medienunternehmen gelten würde. Vertreter privater Medien behaupteten, dass das neue Gesetz vor allem führende inländische Nachrichtenmediengruppen betreffen würde. Der Vorschlag löste am 10. Februar 2021 einen beispiellosen, koordinierten Protest der Mehrheit der privaten Medien aus. Während die Regierung die Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über den Vorschlag in seiner ursprünglichen Form nicht weitergeführt hat, hat die Regierungspartei laut neuesten Presseberichten die Idee, eine solche Abgabe vorzuschlagen, nicht aufgegeben. Siehe: Money.pl, Podatek od mediów wróci? GW: Kaczyński chce go w Nowym Ładzie, vom 30. April 2021.

¹⁷⁰ Das Unternehmen gehört zur TVN-Gruppe, die sich im Eigentum des amerikanischen Unternehmens Discovery befindet.

¹⁷¹ Nach dem polnischen Rundfunkgesetz muss der Antragsteller spätestens 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Lizenz einen Antrag stellen. Im Rundfunkgesetz ist keine Frist für die Bekanntgabe der Entscheidung der Medienaufsichtsbehörde festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die nationale Medienaufsichtsbehörde (KRRiT) ihre Entscheidung über eine neue Rundfunklizenz vor dem Auslaufen der aktuellen Lizenz treffen sollte. Die Lizenz von TVN24 läuft am 26. September 2021 aus.

¹⁷² Zu Polska Press gehören 20 von 24 Regionalzeitungen, 120 lokale Wochenzeitungen und 500 Online-Portale im Land. Gemäß der Warnmeldung, die auf der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten veröffentlicht wurde, hat die Übernahme viele Akteure der unabhängigen Medien in Polen bestürzt, die dies als einen ersten Schritt sehen, den Sektor unter staatliche Kontrolle zu bringen. Einige Medien haben diesen Erwerb jedoch als Chance bezeichnet, die ausländische Dominanz in der regionalen Presse zu brechen. Der Verband polnischer Journalisten hat wiederholt auf die

Besorgnis ausgelöst, da sie den Pluralismus auf dem Medienmarkt gefährden könnte.¹⁷³ Die Übernahme wurde von der polnischen Wettbewerbsbehörde (UOKiK) genehmigt. Die Genehmigung wurde anschließend von dem polnischen Bürgerbeauftragten angefochten, der argumentierte, dass die Übernahme rückgängig gemacht werden sollte, da sie die Pressefreiheit bedroht. Bis zur Prüfung der Berufung des Bürgerbeauftragten in der Sache¹⁷⁴ ordnete das Gericht für Wettbewerb und Verbraucherschutz eine einstweilige Verfügung an, mit der die Entscheidung des UOKiK vorübergehend ausgesetzt wurde.¹⁷⁵ Die Wettbewerbsbehörde hat drei Monate Zeit, ihre Berufung einzureichen. PKN Orlen erklärte jedoch, dass sie den Aktienerwerb bereits vor der Entscheidung des Gerichts als abgeschlossen betrachtete¹⁷⁶ und verschiedene Managemententscheidungen, einschließlich personeller Veränderungen in den Redaktionen der Zeitungen von Polska Press, durchführte.¹⁷⁷ Laut Reporter ohne Grenzen sollten solche Entscheidungen als Bestätigung dafür angesehen werden, dass die Übernahme die Unabhängigkeit der Mediengruppe beeinträchtigt¹⁷⁸, und der Bürgerbeauftragte erklärte, dass die Handlungen von PKN Orlen eine „eklatante Missachtung“ der Entscheidung des Gerichts gezeigt haben. Darüber hinaus äußerte das Internationale Presseinstitut Bedenken, dass die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde zu einer Schwächung von Medienunternehmen führen könnte, die als Gegner der Regierungspartei wahrgenommen werden.¹⁷⁹

Die Transparenzanforderungen für Medieneigentum sollen gestärkt werden. Im Rahmen der Änderungen des Rundfunkgesetzes zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste beabsichtigen die polnischen Behörden, den Umfang der Transparenzanforderungen für Mediendiensteanbieter zu erweitern.¹⁸⁰ Dies wird die Bereitstellung der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer durch Verweis auf die Registrierung im KRS (Nationales Gerichtsregister) und das zentrale Register der

Monopolstellung des ausländischen Kapitals auf dem regionalen Pressemarkt hingewiesen. Siehe dazu die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten.

¹⁷³ Siehe die Pressemitteilung von Media Freedom Rapid Response vom Dezember 2021.

¹⁷⁴ Siehe die Pressemitteilung der Bürgerbeauftragten vom 13. April 2021.

¹⁷⁵ Es ist anzumerken, dass die Übernahme nicht im Zusammenhang mit ihren möglichen Auswirkungen auf den Medienpluralismus untersucht wurde, was außerhalb der Zuständigkeit der polnischen Medienaufsichtsbehörde gelegen hätte, die nur für Radio- und audiovisuelle Sender zuständig ist. In seiner Pressemitteilung bestätigte das UOKiK, dass es nur befugt ist, die Auswirkungen von Übernahmen auf den Markt und die Verbraucher im Hinblick auf den Wettbewerb zu untersuchen, nicht aber die Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit oder den Medienpluralismus. Siehe: UOKiK, Genehmigung des Präsidenten des UOKiK, vom 5. Februar 2021.

¹⁷⁶ Siehe: EURACTIV.com, Polens PKN Orlen sagt, dass die Medienübernahme von Gerichtsentscheidungen unberührt bleibt, vom 14. April 2021.

¹⁷⁷ Wie die Medien am 30. April 2021 berichteten, wurden die Chefredakteure der vier größten Regionalzeitschriften entlassen und durch Personen ersetzt, die laut Medienberichten der Regierungskoalition nahestehen (siehe Gazeta Wyborcza, Czystka w Polska Press, vom 30. April 2021).

¹⁷⁸ Reporter ohne Grenzen, Mit Entlassung von vier Redakteuren ist „Repolonisierung“ in Polen im Gange, vom 10. Mai 2021.

¹⁷⁹ Als die Wettbewerbsbehörde im Januar 2021 die Übernahme des Radiosenders Eurozet durch Agora (Eigentümer der unabhängigen Zeitung „Gazeta Wyborcza“) blockierte, behauptete letztere, diese Entscheidung sei von Vertretern der Regierungspartei beeinflusst worden. Laut Agora war die negative Entscheidung der Wettbewerbsbehörde „willkürlich und selektiv“ und sie „schützt die Wettbewerber von Agora, nicht den Wettbewerb“. Siehe: eine auf der Plattform Mapping Media Freedom registrierte Warnmeldung und Media Freedom Rapid Response, Die sinkende Demokratie: Erosion der Medienfreiheit in Polen, MFRF Press Freedom Mission to Poland (November-Dezember 2020) Missionsbericht.

¹⁸⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs erhaltener schriftlicher Beitrag.

wirtschaftlichen Eigentümer beinhalten.¹⁸¹ Die Änderungen werden voraussichtlich im dritten Quartal 2021 in Kraft treten. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) wurde ein mittleres Risiko in Bezug auf die Transparenz des Medieneigentums und ein hohes Risiko für die Konzentration der Nachrichtenmedien festgestellt.¹⁸²

Staatliche Werbung scheint hauptsächlich auf die als regierungsfreundlich geltenden Medien ausgerichtet zu sein. Interessenträger berichten, dass staatliche Behörden und Unternehmen im Besitz der Staatlichen Finanzverwaltung ihre Ankündigungen und Werbespots nur in Medien platzieren, die als regierungsfreundlich gelten.¹⁸³ Während die öffentlichen Medien Berichten zufolge die wichtigsten Empfänger der staatlichen Unterstützung sind¹⁸⁴, bestätigt eine aktuelle Studie den wachsenden Anteil der regierungsfreundlichen privaten Medien.¹⁸⁵ Das Internationale Presseinstitut hat darauf hingewiesen, dass die Instrumentalisierung der öffentlichen Werbung die Marktdynamik negativ beeinflusst und zu einer Verschlechterung der journalistischen Standards führen könnte.¹⁸⁶ Ähnlich wird im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) darauf hingewiesen, dass bestimmte Formen der staatlichen Unterstützung, einschließlich Zuschüsse, Darlehen oder staatliche Werbung, fragmentiert und intransparent bleiben.¹⁸⁷

Darüber hinaus hat die Regierung im März 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie einen horizontalen COVID-19-„Krisenschutzschild“ mit verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen (sowohl finanziellen als auch gesetzlichen) für alle Unternehmen eingerichtet.¹⁸⁸ Laut dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) haben nicht alle Mediengruppen Fördermittel beantragt, um die Gehälter der Mitarbeiter während der Lockdowns zu decken.¹⁸⁹ Im Rahmen des „Krisenschutzschildes“ führte die Regierung eine zusätzliche Abgabe auf die lokalen Einnahmen der in Polen betriebenen Video-on-Demand-Plattformen

¹⁸¹ Im Rahmen des Länderbesuchs von den Behörden erhaltene Informationen. Das Register ist online verfügbar und kann unter der folgenden Website abgerufen werden: <https://www.gov.pl/web/mswia/dzialalnosc-lobbingowa>.

¹⁸² 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 12.

¹⁸³ Media Freedom Rapid Response, Die sinkende Demokratie: Erosion der Medienfreiheit in Polen, MFRR Press Freedom Mission to Poland (November-Dezember 2020) Missionsbericht.

¹⁸⁴ 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 14. Siehe auch: Politico, Polnische Medien unterbrechen die Berichterstattung aus Protest gegen geplante Steuer auf Werbung vom 10. Februar 2021.

¹⁸⁵ T. Kowalski, Analiza wydatków reklamowych spółek skarbu Państwa (SSP) w latach 2015-2019 (na podstawie monitoringu firmy Kantar Media), Vordruck vom März 2020; siehe auch Medienberichte, die auf der obigen Analyse basieren: Press.pl, Spółki Skarbu Państwa wydały na reklamę mniej, niż rok wcześniej, vom 18. Februar 2021 und Antyweb.pl, Raport UW: Spółki Skarbu Państwa reklamują się głównie w mediach sprzyjających władzy, vom 17. Februar 2021.

¹⁸⁶ Siehe MFRR-Missionsbericht wie oben erwähnt.

¹⁸⁷ 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 14.

¹⁸⁸ Das Gesetz 2020 vom 14. Mai 2020 zur Änderung bestimmter Gesetze im Bereich der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.

¹⁸⁹ 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 14.

ein.¹⁹⁰ Laut den Vertretern der Regierung wurde die neue Abgabe eingeführt, um die finanziellen Verluste der Kinos auszugleichen und das Polnische Filminstitut zu unterstützen.¹⁹¹

Im polnischen Rechtsrahmen wird das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen anerkannt, jedoch behindern zahlreiche Einschränkungen seine praktische Anwendung. Interessenträger berichten von Fällen, in denen der Zugang zu Informationen ohne Erklärung eingeschränkt, die Akkreditierung von Journalisten aufgehoben oder verweigert¹⁹² oder der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen verhindert wird.¹⁹³ Die Ausübung des Rechts auf Zugang zu öffentlichen Informationen droht durch die anhaltende Verfassungsbeschwerde weiter eingeschränkt zu werden.¹⁹⁴ Das Internationale Presseinstitut weist darauf hin, dass sich die Situation während der COVID-19-Pandemie verschlechtert hat.¹⁹⁵ In ähnlicher Weise wird im Rahmen des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) berichtet, dass die rechtlichen Bestimmungen, die als Teil des COVID-19-„Krisenschutzschildes“ verabschiedet wurden, es den Behörden ermöglichten, verwaltungsrechtlich festgelegte Fristen auszusetzen und damit den Zugang zu öffentlichen Informationen einzuschränken oder zu verzögern.¹⁹⁶ Folglich werden im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 im Vergleich zur letztjährigen Ausgabe höhere Risiken in Bezug auf den Zugang zu Informationen in Polen festgestellt.¹⁹⁷

Das berufliche Umfeld für Journalisten in Polen wird zunehmend schlechter. Während die Garantien der journalistischen Unabhängigkeit im Rundfunkgesetz und im Pressegesetz enthalten sind¹⁹⁸, fehlen die Bestimmungen, die auf die Begrenzung der politischen Kontrolle über die Medien abzielen (z. B. die Begrenzung der Kontrolle der Medien durch Politiker).¹⁹⁹ Als Folge der politischen Einmischung (sowohl bei privaten als auch bei öffentlich-rechtlichen Medien) gab es Fälle, in denen sich Journalisten entschlossen, neue Online-Medien zu gründen und sich dabei auf Crowdfunding-Geschäftsmodelle zu stützen.²⁰⁰ Das

¹⁹⁰ Siehe Infor.pl, Wpłaty na rzecz polskiej kinematografii (tzw. podatek od seriali) od 1 lipca 2020 r., vom 22. Mai 2020.

¹⁹¹ Einige Interessenträger äußerten Bedenken in Bezug auf die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags. Siehe Lexology.com (2020), Polen will „Netflix-Steuer“ einführen, um lokale Filmbranche zu unterstützen.

¹⁹² Siehe eine auf der Plattform Mapping Media Freedom registrierte Warnmeldung.

¹⁹³ Wie im oben erwähnten MFRR-Missionsbericht bestätigt.

¹⁹⁴ Am 16. Februar 2021 stellte die neu ernannte Erste Präsidentin des Obersten Gerichts einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof, in dem sie im Wesentlichen die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über den Zugang zu Unterlagen forderte, soweit diese „in unzulässiger Weise“ die Definition der zur Offenlegung öffentlicher Informationen verpflichteten Stellen erweitern und eine zu weite Offenlegung der angeforderten Daten ermöglichen. Siehe in diesem Zusammenhang die Informationen unter Teil I des vorliegenden Kapitels und die beim Verfassungsgerichtshof anhängige Rechtssache K 1/21.

¹⁹⁵ Siehe MFRR-Missionsbericht wie oben erwähnt.

¹⁹⁶ 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 10.

¹⁹⁷ Ebenda.

¹⁹⁸ Insbesondere ist in Artikel 10 Absatz 2 des Pressegesetzes vom 26. Januar 1984 festgelegt, dass ein Journalist das Recht hat, eine Anweisung seines Vorgesetzten abzulehnen, wenn von ihm erwartet wird, dass er einen Text veröffentlicht, der den Grundsätzen der Fairness, Objektivität und professionellen Genauigkeit widerspricht.

¹⁹⁹ Laut dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) besteht ein hohes Risiko in Bezug auf die politische Unabhängigkeit der Medien. Siehe: 2021 Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021), Länderbericht über Polen, S. 13.

²⁰⁰ Siehe -Abschlussbericht des BDIMR der OSZE über die Präsidentschaftswahlen in Polen am 28. Juni und 12. Juli 2020 (Special Election Assessment Mission), Informationen von Reporter ohne Grenzen über die

gewaltsame Vorgehen der Polizeikräfte bei Protesten und Demonstrationen betraf auch Journalisten, die von solchen Veranstaltungen berichteten.²⁰¹ Die polnische Polizei hat es laut der Rangliste der Pressefreiheit 2021 wiederholt nicht geschafft, Journalisten bei Protesten zu schützen und stattdessen Gewalt und willkürliche Verhaftungen angewendet.²⁰² Journalisten gehörten während des Lockdowns zu den privilegierten Berufsgruppen, die bei berufsbedingten Reisen in einem Hotel übernachten durften.²⁰³ Die Mediengemeinschaft hat eine Zunahme von Prozessen gegen Journalisten mit einschüchternder Wirkung beobachtet. Es wurden Warnbriefe an Journalisten und Redaktionen gerichtet, um kritische Berichterstattung über Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen aufzuschieben oder zu unterlassen.²⁰⁴ Ein solcher Trend scheint vor allem kleinere Nachrichtensender und Freiberufler zu treffen, die aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen stark zur Selbstzensur neigen.²⁰⁵ Obwohl die meisten solcher Klagen in der Regel erfolglos sind, werden sie Berichten zufolge immer noch häufig eingesetzt, um Regierungskritiker zu belästigen.²⁰⁶ Die Plattform des Europarats für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten meldete im Jahr 2020 zehn und im Jahr 2021 zwei Polen betreffende Warnmeldungen.²⁰⁷ Die Art der Warnmeldungen bestätigt den Trend, einschüchternde rechtliche Maßnahmen gegen Journalisten einzusetzen. Der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021 (2021 Media Pluralism Monitor) bewertet die Risiken in Bezug auf den journalistischen Beruf, Standards und Schutz auf mittlerer Ebene.

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Polen ist eine repräsentative demokratische Republik mit einem direkt gewählten Präsidenten, einem Zweikammerparlament²⁰⁸ und einem Verfassungsgerichtshof, der für die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Gesetzen zuständig ist. Der Sejm hat die endgültige Entscheidungsbefugnis bei der Verabschiedung von Gesetzen. Das Recht, neue Gesetze vorzuschlagen, liegt beim Präsidenten der Republik, dem Senat, einer Gruppe von 15 Abgeordneten, dem Ministerrat und einer Gruppe von mindestens 100 000 Bürgern. Der unabhängige Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die in der Verfassung und in anderen

„Repolonisierung“ des polnischen Medienmarktes („Repolonising“ means censoring („Repolonisierung“ bedeutet Zensur)).

²⁰¹ So führten Angriffe während der Proteste vom 11. November 2021 zu zahlreichen Verletzungen, wobei der schwerste Fall die Krankenhauseinweisung eines 74-jährigen Fotografen war, der mit einem Gummigeschoss im Gesicht getroffen wurde. Siehe: Committee to Protect Journalists, Die polnische Bereitschaftspolizei greift Journalisten an, die über Demonstrationen berichten, vom 16. November 2020.

²⁰² Siehe: Rangliste der Pressefreiheit 2021.

²⁰³ Siehe: Verordnung des Ministerrats vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Verordnung über die Auferlegung spezifischer Beschränkungen, Verpflichtungen und Verbote aufgrund des Epidemie-Zustands.

²⁰⁴ Laut dem Internationalen Presseinstitut werden viele Klagen von Regierungsbehörden, staatlichen Stellen oder Politikern der Regierungspartei initiiert und zielen darauf ab, die finanziellen Ressourcen der Zeitungen zu schwächen. Siehe: MFRR-Missionsbericht wie oben erwähnt. Laut dem Vertreter der Journalisten werden solche Einschüchterungsmethoden auch oft von großen Wirtschaftskonzernen angewendet. Siehe: Press.pl, Postraszyc redaktora, vom 21. August 2020.

²⁰⁵ Siehe MFRR-Missionsbericht wie oben erwähnt.

²⁰⁶ Ebenda.

²⁰⁷ Der Mehrzahl der Warnmeldungen wurde von polnischen Behörden nachgegangen. Siehe Plattform des Europarats für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten – Informationen zu Polen.

²⁰⁸ Das polnische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Sejm (der unteren Kammer) und dem Senat (der oberen Kammer).

normativen Rechtsakten festgelegten Freiheiten und Rechte von Personen und Bürgern zu schützen.

Das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren wird weiterhin für bedeutende Strukturreformen des Justizwesens oder anderer unabhängiger Behörden eingesetzt.²⁰⁹

Die jüngsten Änderungen des Gesetzes über das Oberste Gericht wurden in dritter Lesung vom Sejm innerhalb von 24 Stunden nach der Einreichung angenommen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung effektiver öffentlicher Konsultationen und die Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Gesetzgebungsprozess in Polen eine der länderspezifischen Empfehlungen war, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 ausgesprochen wurden.²¹⁰ Die Venedig-Kommission und die OSZE haben mehrfach betont, wie wichtig eingehende Beratungen über Gesetzgebungsvorschläge und Gesetzesänderungen sind, einschließlich sinnvoller Konsultationen mit Interessenträgern, Sachverständigen und der Zivilgesellschaft sowie eines Dialogs mit der politischen Opposition.²¹¹

Der von der Regierung im März 2020 eingeführte Epidemie-Zustand ist weiterhin in Kraft.

Am 20. März 2020 hat der Gesundheitsminister einen landesweiten Epidemie-Zustand ausgerufen, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu begegnen. Der Epidemie-Zustand stützt sich auf eine Gesetzesgrundlage²¹² und erlaubt dem Gesundheitsminister und anderen Mitgliedern des Ministerrats, Einschränkungen der verfassungsmäßigen Freiheiten einzuführen und den Bürgern und Unternehmern Pflichten aufzuerlegen. Der Epidemie-Zustand wurde ohne zeitliche Begrenzung ausgerufen und bleibt so lange bestehen, wie der Gesundheitsminister ihn nicht durch eine Verordnung aufhebt. Der Epidemie-Zustand und die dadurch erlaubten Maßnahmen, die durch Regierungsverordnungen eingeführt werden können, haben Fragen hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen²¹³, mit dem Hinweis darauf, dass in der polnischen Verfassung ausdrücklich vorgesehen ist, dass jegliche Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten nur im Rahmen des Ausnahmezustands verhängt werden kann.²¹⁴ Diese Ansicht wurde auch von Gerichten vertreten, die in

²⁰⁹ Am 8. März 2021 richtete die Kommission eine begründete Stellungnahme an Polen, weil es gegen EU-Recht zum Schutz der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (NRB) verstößt, einem zentralen Grundsatz des EU-Telekommunikationsrechts. Insbesondere die Rechtsvorschriften zur Änderung des polnischen Telekommunikationsgesetzes, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Mandats des Leiters der polnischen NRB – des Amtes für elektronische Kommunikation – führten, geben Anlass zur Sorge. Siehe dazu auch den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen, Teil IV.

²¹⁰ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Polens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2020, S. 15 (ABl. C 282/21); siehe auch Europäische Kommission, Länderbericht über Polen 2020, SWD(2020) 520 final, S. 6 und 36. Diese Empfehlung wurde auch schon in den Vorjahren ausgesprochen.

²¹¹ Stellungnahmen der Venedig-Kommission CDL-AD(2020)017, Rn. 18; CDL AD(2016)026-e, Rn. 21-22. BDIMR der OSZE (Dringende vorläufige Stellungnahme JUD-POL/365/2019[AIC]), Rn. 30. Institutionen wie die Venedig-Kommission raten generell von der Praxis ab, für die Verabschiedung von Gesetzen, die wichtige Aspekte der rechtlichen oder politischen Ordnung regeln, ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden (vgl. Checkliste (CDL-AD(2019)015) Rn. 75).

²¹² Siehe das Gesetz vom 2. März 2020 über detaillierte Lösungen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung sowie der Verhinderung von COVID-19, anderen ansteckenden Krankheiten und daraus resultierenden Krisensituationen.

²¹³ Siehe z. B. einen offenen Brief des Bürgerbeauftragten vom 4. Juni 2020 an den Premierminister (VII.565.461.2020.ST).

²¹⁴ Siehe dazu Kapitel XI der polnischen Verfassung (Artikel 228-234). Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung des Ausnahmezustands zu einer zivilrechtlichen Haftung des Staates für Vermögensschäden führen würde, die sich aus der Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten ergeben (siehe Gesetz vom 22. November 2020 über die Entschädigung für Vermögensschäden, die sich aus der

Einzelfällen wegen der Verhängung von Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Anti-COVID-Maßnahmen angerufen wurden.²¹⁵

Die von der Regierung im Jahr 2020 eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie werden von Gerichten weiterhin als rechtswidrig angesehen. Bei der Ausrufung des Epidemie-Zustands²¹⁶ haben die Interessenträger Bedenken gegen die damit verbundenen Maßnahmen²¹⁷ im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte geäußert.²¹⁸ Nachdem staatliche Behörden wie die Polizei und die Gesundheitsaufsichtsbehörde Geldbußen wegen Verstößen gegen Anti-COVID-Maßnahmen verhängt hatten, haben ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte diese Geldbußen Berichten zufolge in großem Umfang abgelehnt, da sie diese für nicht mit der polnischen Verfassung vereinbar hielten, unter anderem in Bezug auf das Verbot öffentlicher Versammlungen.²¹⁹ Ein Antrag des Premierministers beim Verfassungsgericht, der noch

Einschränkung der menschlichen und bürgerlichen Freiheiten und Rechte während eines Ausnahmezustands ergeben).

²¹⁵ Siehe unten.

²¹⁶ Der Epidemie-Zustand wird durch eine Verordnung des Gesundheitsministers auf der Grundlage des Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (geändert im Jahr 2020) zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und Infektionskrankheiten beim Menschen eingeführt. Sobald der Epidemie-Zustand eingeführt ist, können durch Verordnungen verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Freizügigkeit von Personen, den Betrieb von Unternehmen usw. beschlossen werden. Siehe Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. März 2020 über die Einführung des Epidemie-Zustands innerhalb der Grenzen der Republik Polen. Die Dauer des Epidemie-Zustands wurde nicht vorab festgelegt und kann von der Regierung verlängert werden. Der am 20. März 2020 eingeführte Epidemie-Zustand bleibt weiterhin bestehen.

²¹⁷ Laut einer offiziellen Erklärung des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 28. April 2021 führt eine vom Premierminister angeordnete Kontrolle des Verfahrens zur Organisation der postalischen Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 zu einer verfassungsrechtlichen Haftung des Premierministers wegen der in diesem Zusammenhang begangenen Rechtsverstöße. Am selben Tag führte das zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung eine Ad-hoc-Durchsuchung von Immobilien durch, die der Familie des Präsidenten des Amtes gehören. Der Präsident des Amtes gab eine öffentliche Erklärung ab, in der er die Durchsuchung als Vergeltungsmaßnahme staatlicher Organe gegen seine Tätigkeit im Amt betrachtete. Laut dem Abschlussbericht der Obersten Rechnungskontrollbehörde, der am 13. Mai 2021 veröffentlicht wurde, fehlte dem Premierminister die Rechtsgrundlage für die Organisation der postalischen Präsidentschaftswahlen und er verstieß gegen das Wahlgesetz, indem er sich Kompetenzen anmaßte, die ihm nicht per Gesetz zugewiesen worden waren. Am 28. Mai 2021 gab der Präsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde an, dass er die Staatsanwaltschaft formell über einen möglichen Rechtsverstoß des Premierministers, des Leiters der Kanzlei des Premierministers, des Ministers für öffentliches Vermögen und des Innenministers informiert hat. Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Präsidentschaftswahlen in Polen, siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Teil I.

²¹⁸ Gemäß der Verfassung können Grundrechte nur eingeschränkt werden, wenn der Ausnahmezustand ausgerufen wird, was nicht getan wurde. Siehe z. B. Stellungnahmen des Bürgerbeauftragten zu Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie: <https://www.rpo.gov.pl/pl/kategoria-tematyczna/koronawirus-i-epidemia-w-polsce>.

²¹⁹ Insbesondere hob das Oberste Gericht (in der Strafkammer) auf Antrag des Bürgerbeauftragten in vier Fällen Urteile unterer Gerichte auf, die die Verhängung von Geldstrafen für Verstöße gegen Anti-COVID-Maßnahmen bestätigten, unter anderem, weil diese gegen Grundrechte und verfassungsrechtliche Bestimmungen verstießen (siehe Presseerklärungen des Amtes des Bürgerbeauftragten vom 15. April 2021 und 19. März 2021. Einige Fälle sind noch vor dem Obersten Gericht anhängig, siehe Pressemitteilungen des Amtes des Bürgerbeauftragten vom 22. April 2021, 7. April 2021, vom 19. März 2021, 17. März 2021, 20. April 2021). Siehe dazu auch Gazeta Wyborcza, Sądy lawinowo uchylają kary nakładane przez sanepid za łamanie obostrzeń, vom 16. Januar 2021; Bezprawnik.pl, Sądy uchylają mandaty, a także umarzają postępowania w związku z nienoszeniem maseczek. A co z karami administracyjnymi?, vom 11. Oktober 2020. Prawo.pl, Rząd myśli o zmianach w prawie, a sądy już uniewinniają osoby bez maseczek, vom 5. August 2020. Am 1. Juli 2021 entschied das Oberste Gericht, dass das von der Regierung im

anhängig ist, soll verhindern, dass der polnische Staat verpflichtet wird, für Schäden aufzukommen, die durch Anti-COVID-Maßnahmen entstehen.²²⁰

Das Oberste Gericht überprüft weiterhin Urteile der ordentlichen Gerichte in bestimmten Fällen, die 20 Jahre zurückliegen. Im Rahmen des neuen außerordentlichen Rechtsmittelverfahrens ist die neue Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten befugt, rechtskräftige Urteile, die von ordentlichen Gerichten in den letzten 20 Jahren ergangen sind, vorbehaltlich einiger Ausnahmen ganz oder teilweise aufzuheben.²²¹ Dieses neue außerordentliche Rechtsmittelverfahren aufgrund allgemeiner Kriterien wirft Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit auf.²²² Diese wurden von der Kommission mit weiteren Bedenken in ihrem begründeten Vorschlag vorgebracht, der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV angenommen wurde.²²³ Den verfügbaren Informationen zufolge wurden die meisten Verfahren bisher vom Generalstaatsanwalt eingeleitet.²²⁴

Der zivilgesellschaftliche Raum ist weiterhin beeinträchtigt.²²⁵ Polen verfügt über eine breite und lebendige Zivilgesellschaft, die sich aus mehr als 120 000 verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NRO) zusammensetzt.²²⁶ In dem aktualisierten Bericht von CIVICUS von 2020 wird jedoch festgestellt, dass der zivilgesellschaftliche Handlungsspielraum für NRO eingengt wurde.²²⁷ Der Zugang zu öffentlicher Finanzierung

Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verhängte Versammlungsverbot nicht mit der Verfassung vereinbar ist (Rechtssache IV KK 238/21).

²²⁰ Ab Januar 2021 haben polnische Unternehmer damit begonnen, Sammelklagen gegen den polnischen Staat einzureichen, um Schäden zu decken, die sie aufgrund von Ausgangsbeschränkungen erlitten haben, da sie diese für verfassungswidrig halten, denn sie wurden hauptsächlich durch Regierungsverordnungen eingeführt. Der Premierminister hat bereits im August 2020 den Verfassungsgerichtshof angerufen und ihn im Wesentlichen gebeten, die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des Zivilgesetzbuches festzustellen, die die zivilrechtliche Haftung der Staatsorgane für Schäden festlegt, insofern, als diese Bestimmung u. a. den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten erlaubt, die Verfassungswidrigkeit eines Rechtsaktes unter Umgehung des Verfassungsgerichtshofs festzustellen (siehe in diesem Zusammenhang auch den unterstützenden Antrag des Marschalls des Sejms; Rechtssache K 18/20, derzeit anhängig). Siehe auch Gazeta Prawna, Przedsiębiorcy pozywają Skarb Państwa za restrykcje. Pozew grupowy a indywidualny – co wybrać?, vom 19. Januar 2021.

²²¹ Mit den neuesten Änderungen des Gesetzes über das Oberste Gericht wird die Übergangsfrist, in der rechtskräftige Urteile der ordentlichen Gerichte, die seit Oktober 1997 erlassen wurden, angefochten werden können, bis zum 3. April 2023 verlängert.

²²² Venedig-Kommission, Stellungnahme vom 11. Dezember 2017 (CDL-AD(2017)031), Rn. 53-63.

²²³ Begründeter Vorschlag, Rn. 128-131.

²²⁴ Nach Angaben des Obersten Gerichts hat die Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten im Jahr 2020 29 außerordentliche Rechtsmittel geprüft. Bis zum 25. Februar 2021 hat der Bürgerbeauftragte beim Obersten Gericht 46 solcher Beschwerden eingereicht, von denen bisher 6 geprüft wurden (siehe die Pressemitteilung des Amtes des Bürgerbeauftragten vom 25. Februar 2021. Siehe auch die Stellungnahme des Bürgerbeauftragten zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht, das in Teil I dieses Kapitels erwähnt wird).

²²⁵ PACE-Bericht vom 6. Januar 2020; siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Länderkapitel über Polen, S. 19.

²²⁶ Den polnischen Behörden zufolge müssen bei der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft die Grundsätze der Subsidiarität, der Souveränität der Parteien, der Partnerschaft, der Effizienz, der Fairness des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Unabhängigkeit beachtet werden.

²²⁷ CIVICUS Monitor – Aufspüren des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums; die Bewertung erfolgt anhand einer Skala mit fünf Kategorien, die wie folgt definiert werden: offen, eingengt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen. Die wesentlichen Gründe, die CIVICUS für seine Bewertung anführt, betreffen die exzessive Gewaltanwendung der Behörden gegen Demonstranten und Journalisten, die über die Proteste

von NRO ist weiterhin problematisch.²²⁸ Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs²²⁹ vom 22. Oktober 2020, das zu einem faktischen Abtreibungsverbot führte²³⁰, löste landesweite Proteste aus, die inmitten der COVID-19-Pandemie stattfanden, wobei Bedenken über Einschüchterung, Gewalt und Inhaftierung friedlicher Demonstranten geäußert wurden.²³¹ Es wird weiterhin von zunehmenden Drohungen gegen Aktivistinnen berichtet, angeblich ohne erkennbare Reaktion der öffentlichen Behörden.²³² Der Europarat äußerte sich besorgt über die Belästigung und Einschüchterung der LGBTI-Gemeinschaft in Polen, was die Arbeit von LGBTI-Nichtregierungsorganisationen besonders erschwert, auch im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln.²³³ Der Bürgerbeauftragte hat vor dem Obersten Verwaltungsgericht

berichten; die kontinuierliche Verfolgung von LGBTI-Personen durch die Regierung; Klagen der Behörden gegen private Medien und andere rechtliche Instrumente, die zur Einschränkung der Pressefreiheit eingesetzt werden (siehe CIVICUS Monitor Watch List – aktualisiert am 18. Februar 2021).

²²⁸ Das Nationale Freiheitsinstitut – Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung ist für die Verteilung der öffentlichen Mittel sowie der national zugewiesenen Finanzmittel der EU an NRO zuständig. Die Vertreter der Organisationen stellen im Entscheidungsprozess dieses von einem Regierungsmitglied geleiteten Instituts eine Minderheit dar. Die OSZE stellte fest, dass die Regierung einen entscheidenden Einfluss auf die Leitung und die Arbeit des Nationalen Freiheitsinstituts zu haben scheint, und gab diesbezüglich Empfehlungen. Siehe auch BDIMR der OSZE, Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders (Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern), Rn. 70-73. Nach Angaben der polnischen Behörden verfügten die Zuschussprogramme im Jahr 2020 über ein Gesamtbudget von fast 160 Mio. PLN (ca. 35,5 Mio. EUR).

²²⁹ Es wird auch darauf hingewiesen, dass am 31. Juli 2020 der Premierminister mit Unterstützung des Generalstaatsanwalts, des Sejms und des Außenministers beim Verfassungsgerichtshof beantragt hat, die Verfassungswidrigkeit einer Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festzustellen (Rechtssache K 11/20, derzeit anhängig).

²³⁰ Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen festgestellt, die eine Abtreibung aufgrund des unheilbaren Zustands des Fötus zulassen, was etwa 98 % der Fälle von legal durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen in Polen ausmachte. In der dem Urteil beigefügten abweichenden Stellungnahme wurde die Auffassung vertreten, dass zwei Mitglieder nicht Teil des Spruchkörpers hätten sein dürfen, und zwar einer, weil er als Parlamentsmitglied einen ähnlichen Antrag wie den, der den Fall ausgelöst hat, unterschrieben hat, und der andere, weil er als Mitglied des Parlaments für einen solchen Antrag gestimmt hat, der an den Verfassungsgerichtshof verwiesen werden sollte. Interessenträger wiesen darauf hin, dass das Urteil gesetzeswidrig ist, da es in vollem Plenum gefällt wurde, auch von Richtern, deren Status umstritten ist (siehe: Stephan-Báthory-Stiftung, Stanowisko Zespołu Ekspertów Prawnych w sprawie rozstrzygnięcia Trybunału Konstytucyjnego dotyczącego aborcji, vom 26. Oktober 2020).

²³¹ Am 11. Februar 2021 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu den künftigen Herausforderungen für die Rechte der Frauen in Europa angenommen: Mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking (2021/2509(RSP)). Das Ministerkomitee des Europarats forderte Polen auf, klare und wirksame Verfahren für den Zugang von Frauen zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch einzuführen (CoE CM Interimsentschließung vom 12. März 2021 (CM/ResDH(2021)44)). Es ist anzumerken, dass die LIBE- und FEMM-Ausschüsse am 24. Februar 2021 eine gemeinsame Anhörung zum Thema „Angriffe auf das Recht auf Schwangerschaftsabbruch und Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Polen“ durchgeführt haben.

²³² CIVICUS, Erklärung vom 31. März 2021.

²³³ Siehe Bericht über eine Informationsreise des Ausschusses für aktuelle Angelegenheiten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats nach Polen vom November 2020 (10. Februar 2021). Siehe auch Menschenrechtskommissarin des Europarats – Memorandum über die Stigmatisierung von LGBTI-Personen in Polen (3. Dezember 2020). UN-Hochkommissarin für Menschenrechte äußerte sich besorgt über die anhaltende Unterdrückung von LGBTI-Personen und -Aktivisten, einschließlich u. a. Einschränkungen ihrer Versammlungsfreiheit (Erklärung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte vom 14. September 2020). Bericht von Human Rights Watch: 2020 Entwicklungen in Polen.

die Entscheidung bestimmter Bezirke angefochten, sich als „LGBTI-ideologiefreie Zonen“ zu erklären.²³⁴

Der Bürgerbeauftragte ist aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs verpflichtet, sein Amt zu beenden, bevor ein Nachfolger gewählt worden ist. In den Jahren 2020 und 2021 spielte der Bürgerbeauftragte weiterhin eine Schlüsselrolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit.²³⁵ Nach dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten – der eine Gleichstellungsstelle nach EU-Recht ist – bleibt der amtierende Bürgerbeauftragte im Amt, bis ein neuer Amtsinhaber ernannt wird. Die Ernennung, die vom Sejm vorgenommen wird, bedarf der Zustimmung des Senats, in dem die Oppositionsparteien die Mehrheit haben. Nach Ablauf der Amtszeit des Bürgerbeauftragten im September 2020, die in der Verfassung auf fünf Jahre festgelegt ist²³⁶, haben Vertreter der Regierungskoalition den Verfassungsgerichtshof angerufen und beantragt, die Verfassungswidrigkeit der oben genannten gesetzlichen Übergangsregelung festzustellen. Am 15. April 2021 erließ der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung²³⁷, der zufolge der scheidende Bürgerbeauftragte seine Hauptbefugnisse drei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (d. h. am 16. Juli 2021) aufgeben muss, falls kein neuer Bürgerbeauftragter gewählt wird.²³⁸ Die parlamentarischen Verfahren deuten nun auf die Ernennung eines neuen Bürgerbeauftragten mit parteiübergreifender Unterstützung hin.²³⁹ Trotz der gestiegenen Arbeitsbelastung haben die öffentlichen Behörden die Mittel für das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 weiter eingeschränkt, was dem seit 2016 beobachteten Trend entspricht.

²³⁴ Pressemitteilung des Amtes des Bürgerbeauftragten vom 29. März 2021.

²³⁵ Im Jahr 2020 erhielt die Bürgerbeauftragte über 72 000 Beschwerden, darunter über 31 000 neue Fälle (ein Anstieg um 20 % im Vergleich zu 2019) und untersuchte über 36 000 Fälle. Ein großer Teil der eingegangenen Beschwerden betraf die von der Regierung eingeführten Anti-COVID-Maßnahmen. Darüber hinaus intervenierte der Bürgerbeauftragte regelmäßig im Namen von Bürgern vor Behörden und gab Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen ab, die von den Behörden oft nicht berücksichtigt wurden. Siehe den Tätigkeitsbericht 2020 des Amtes des Bürgerbeauftragten (8. Februar 2021), State of the Rule of Law in Europe. Reports from National Human Rights Institutions (Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Berichte von nationalen Menschenrechtsinstitutionen) (ENNHRI-Beitrag) 2021, S. 251.

²³⁶ Der Verfassungsgerichtshof hielt es für verfassungswidrig, dass der Bürgerbeauftragte sein Amt über den in der Verfassung vorgeschriebenen Zeitraum von fünf Jahren hinaus weiter ausübt.

²³⁷ Das Urteil war nicht unumstritten. Nach Angaben des Bürgerbeauftragten wurde das Urteil von einem Richter-Berichterstatter verfasst, der in seiner früheren Eigenschaft als Mitglied der Regierungskoalition den Bürgerbeauftragten offen angriff, indem er ihn unter anderem beschuldigte, gegen die polnische Regierung zu handeln. Der Bürgerbeauftragte bestätigte auch die Vorwürfe der unrechtmäßigen Beeinflussung des Spruchkörpers und ist der Ansicht, dass bestimmte Richter aufgrund ihrer früheren Tätigkeit hätten abberufen werden müssen.

²³⁸ Unmittelbar danach veröffentlichte das ENNHRI eine Erklärung, in der es bekräftigte, dass die geltenden internationalen Standards weiterhin gelten, solange noch kein neuer Leiter einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI) ausgewählt und ernannt wurde. Die Unabhängigkeit und Effektivität von NHRI muss jederzeit gewahrt bleiben. Nach der schriftlichen Begründung der Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte, dessen Amtszeit im September 2020 ablief, ab dem 15. Juli 2021 nicht mehr das Recht ausüben, vor polnischen Gerichten zu intervenieren, einschließlich des Rechts, Bürger vor Gericht zu vertreten oder Kassationsbeschwerden einzulegen.

²³⁹ Nach fünf erfolglosen Versuchen ernannte der Sejm am 9. Juli 2021 einen neuen Bürgerbeauftragten. Der neue Beauftragte muss noch vom Senat genehmigt werden.

Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet)*

*Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 eingegangen sind, ist abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2021-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation>.

Amt des Bürgerbeauftragten (2020), Koronavirus. RPO do MS: elektronizacja wymiaru Sprawiedliwości niezbędna nie tylko ze względu na epidemię – Schreiben vom 9. Juni 2020 an das Justizministerium (<https://www.rpo.gov.pl/pl/content/koronawirus-rpo-elektronizacja-wymiaru-sprawiedliwosci-niezbedna>)

Amt des Bürgerbeauftragten (2020), Schreiben vom 4. Juni 2020 an den Premierminister (https://www.rpo.gov.pl/sites/default/files/do%20Prezesa%20RM%20ws%20naruszania%20praw%20i%20wolno%C5%9Bci%20w%20czasie%20pandemii%2C%204.06.2020_0.pdf)

Amt des Bürgerbeauftragten (2021), Bezprawna manipulacja składem TK ws. kadencji RPO. Wniosek Rzecznika o wyłączenie Julii Przyłębskiej, Erklärung vom 9. April 2021 (<https://www.rpo.gov.pl/pl/content/manipulacja-skladem-tk-kadencja-rpo-wylaczenie-juli-przylebskiej>)

Amt des Bürgerbeauftragten (2021), Pressemitteilungen vom 25. Februar, 17. März, 19. März, 29. März, 7. April, 15. April, 20. April, 22. April, 19. März 2021 und vom 5. Juli 2021

Amt des Bürgerbeauftragten (2021), Zmiany w ustawie o SN- niekonstytucyjne. Opinia Rzecznika dla Senatu – Erklärung (IV.510.20.2021) vom 23. März 2021 (<https://www.rpo.gov.pl/pl/content/rpo-nowela-ustawy-sn-niekonstytucyjna>)

Antyweb.pl, Raport UW: Spółki Skarbu Państwa reklamują się głównie w mediach sprzyjających władzy, 17. Februar 2021 (<https://antyweb.pl/raport-uw-spolki-skarbu-panstwa-reklamuja-sie-glownie-w-mediach-sprzyjajacych-wladzy/>)

Bezprawnik.pl, Sądy uchylają mandaty, a także umarzają postępowania w związku z nienoszeniem maseczek. A co z karami administracyjnymi?, 11. Oktober 2020 (<https://bezprawnik.pl/uchylenie-kary-administracyjnej-za-brak-maseczki/>)

Centre for Media Pluralism and Media Freedom (Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit) (2021), Media Pluralism Monitor 2021 (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2021)

Civicus, Erklärung vom 31. März 2021 (<http://www.civicus.org/index.php/media-resources/news/5017-poland-escalating-threats-to-women-activists>)

Civicus, Monitor tracking civic space (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums) (<https://monitor.civicus.org/>)

Civicus, Monitor Watch List, 18. Februar 2021 (<https://monitor.civicus.org/watch-list/>)

Committee to Protect Journalists, Die polnische Bereitschaftspolizei greift Journalisten an, die über Demonstrationen berichten, 16. November 2020 (<https://cpj.org/2020/11/polish-riot-police-attack-journalists-covering-demonstrations/>)

Court Watch Polska (2020), Sądy dostępne przez Internet – Szanse i Zagrożenia (https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/2020/12/FCWP_raport_sady_dostepne_przez_internet_szanse_i_zagrozenia.pdf)

Disziplinarbeauftragter für Richter an ordentlichen Gerichten, Pressemitteilung des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten vom 22. Juli 2020 (<http://rzecznik.gov.pl/2020/07/komunikat-zastepcy-rzecznika-dyscyplinarnego-sedziego-przemyslaw-a-radzika-w-sprawie-wszczecia-postepowan-dyscyplinarnych-przeciwko-14-sedziom/>)

Disziplinarbeauftragter für Richter an ordentlichen Gerichten, Pressemitteilung des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten vom 4. August 2020 (<http://rzecznik.gov.pl/wp-content/uploads/2020/08/KOMUNIKAT04082020.pdf>)

doRzeczy.pl, NIK przygląda się sprawie Obajtka. Analizowane są dokumenty, 22. März 2021 (<https://dorzeczy.pl/kraj/176701/dworek-obajtka-i-wysoka-dotacja-z-ministerstwa-nik-analizuje-dokumenty.html>)

doRzeczy.pl, Przyłębska o wyroku ETPCz. Padły mocne słowa, 7. Mai 2021 (<https://dorzeczy.pl/kraj/183919/etpcz-wydal-wyrok-ws-tk-jest-komentarz-przylebskiej.html>)

EURACTIV.com, Polens PKN Orlen sagt, dass die Medienübernahme von Gerichtsentscheidungen unberührt bleibt, 14. April 2021 (https://www.euractiv.com/section/politics/short_news/polands-pkn-ornen-says-media-takeover-unchanged-by-court-decision/)

Europäische Kommission (2017), begründeter Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM/2017/0835 final – 2017/0360 (NLE))

Europäische Kommission (2017, 2019, 2021), Pressemitteilungen IP/17/5367, IP/19/6033, IP/21/1524

Europäische Kommission (2020), Länderbericht Polen 2020, SWD(2020) 520 final

Europäische Kommission (2021), EU-Justizbarometer

Europäisches Parlament (2017), Entschließung vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen

Europäisches Parlament (2018), Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten

Europäisches Parlament (2020a), Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn

Europäisches Parlament (2020b), Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen

Europäisches Parlament (2021), Entschließung vom 3. Februar 2021 zu den anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte: mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking

Europarat, Generalsekretär des Europarats: Offener Brief an den Justizminister der Republik Polen, 30. Juni 2021 (<https://rm.coe.int/zbigniew-moj-poland-30-06-21/1680a30491>)

Europarat, Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten (<https://www.coe.int/en/web/media-freedom>)

Europarat: Ausschuss für aktuelle Angelegenheiten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats nach Polen (2020), Bericht über eine Informationsreise nach Polen vom November 2020 (<https://www.coe.int/en/web/portal/-/new-reports-show-increasing-discrimination-and-attacks-on-lgbti-people-in-poland-and-europe-as-a-whole>)

Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Pressemitteilungen 066(2021) und 140(2021)

Europarat: Ministerkomitee des Europarats (2010), Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuständigkeiten von Richtern

Europarat: Ministerkomitee des Europarats (2021), Interimsentschließung vom 12. März 2021 (CM/ResDH(2021)44)

Europarat: Parlamentarische Versammlung des Europarats (2021), Richter in Polen und in der Republik Moldau müssen unabhängig bleiben – Entschließung 2359(2021), 6. Januar 2021

Europarat: Venedig-Kommission (2016), Opinion on the Act on the Constitutional Tribunal, CDL AD(2016)026-e, 14. Oktober 2016

Europarat: Venedig-Kommission (2017), Opinion on the Act on the Public Prosecutor's office as Amended, CDL-AD(2017)028, 11. Dezember 2017

Europarat: Venedig-Kommission (2019), Parameters on the Relationship between the Parliamentary Majority and the Opposition in a Democracy: a Checklist, CDL-AD(2019)015, 24. Juni 2019

Europarat: Venedig-Kommission (2020), Joint Urgent Opinion of the Venice Commission and the Directorate General of Human Rights and Rule of Law (DGI) of the Council of Europe on Amendments to the Law on the Common Courts, the Law on the Supreme Court and some other Laws (Dringende gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit (DGI) des Europarats zu Änderungen des Gesetzes über die gemeinsamen Gerichte, des Gesetzes über das Oberste Gericht und einiger anderer Gesetze), CDL-AD(2020)017, 22. Juni 2020

Gazeta Prawna: Przedsiębiorcy pozywają Skarb Państwa za restrykcje. Pozew grupowy a indywidualny – co wybrać?, 19. Januar 2021 (<https://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/8071943.pozwy-przedsiębiorcow-za-lockdown-ograniczenia-obostrzenia-restrykcje-zakazy.html>)

Gazeta Wyborcza, Lex Obajtek. Jego sprawa zniknęła z sądu, gdy PiS pozmieniał prawo, 8. März 2021 (<https://wyborcza.pl/7,75398,26858443,lex-obajtek-tak-pis-zmienial-prawo-by-oczyscic-prezesa-orlenu.html>)

Gazeta Wyborcza, Międzynarodowy Instytut Prasy: Czystka w Polska Press nabrała tempa, 11. Juni 2021 (<https://wyborcza.pl/7,75399,27189270,międzynarodowy-instytut-prasy-czystka-w-polska-press-nabrała.html>)

Gazeta Wyborcza, Sądy lawinowo uchylają kary nakładane przez sanepid za łamanie obostrzeń, 16. Januar 2021 (<https://warszawa.wyborcza.pl/warszawa/7,54420,26689917,kary-sanepidu-lawinowo-uchylane-w-sadzie.html>)

Generaldirektion Kommunikation (2019), Flash Eurobarometer 482: Businesses' attitudes towards corruption in the EU (Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU) (https://data.europa.eu/data/datasets/s2248_482_eng?locale=de)

Generaldirektion Kommunikation (2020), Spezial-Eurobarometer 502: Korruption (https://data.europa.eu/data/datasets/s2247_92_4_502_eng?locale=de)

GRECO (2009), Third Evaluation Round – Evaluation Report on Poland (Dritte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht Polen)

GRECO (2019), Fifth Evaluation Round – Evaluation Report on Poland on preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies (Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht zur Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (Führungspositionen) und Exekutivorganen – Polen)

GRECO (2021), Fifth Evaluation Round – Draft Compliance Report on Poland (Fünfte Evaluierungsrunde – Entwurf eines Umsetzungsberichts Polen)

Human Rights Watch (2021), Bericht: 2020 Entwicklungen in Polen (<https://www.hrw.org/pl/world-report/2021/country-chapters/377419>)

Infor.pl, Wpłaty na rzecz polskiej kinematografii (tzw. podatek od seriali) od 1 lipca 2020 r., 22. Mai 2020 (<https://ksiegowosc.infor.pl/wiadomosci/4586080.Wplaty-na-rzecz-polskiej-kinematografii-tzw-podatek-od-seriali-od-1-lipca-2020-r.html>)

Justizministerium (2021), Daten über die Effizienz von Gerichtsverfahren – Dauer von Gerichtsverfahren in den Jahren 2011-2020 (<https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,53.html>)

Justizministerium (2021), Der EuGH misst mit zweierlei Maß bei der Beurteilung von Ländern der Europäischen Union – Pressekonferenz des Justizministeriums vom 6. Mai 2021

<https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/tsue-stosuje-podwojne-standardy-w-ocenie-krajow-unii-europejskiej>)

Justizministerium (2021), Friedensrichter – bürgernahe Justiz – Pressemitteilung vom 18. März 2021 (<https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/sedziowie-pokoju--sprawiedliwosc-blisko-ludzi>)

Kowalski T. (2020), Analiza wydatków reklamowych spółek skarbu Państwa (SSP) w latach 2015-2019 (na podstawie monitoringu firmy Kantar Media) (https://www.researchgate.net/publication/339800640_Analiza_wydatkow_reklamowych_spolek_skarbu_panstwa_SSP_w_latach_2015-2019)

Landesjustizrat, Erklärungen WW.023.1.2021 und WP 024-13/19 vom 12. März 2021

Landesjustizrat, Stellungnahme vom 12. März 2021 (WO 420.18.2021)

Lexology.com (2020), Polen will „Netflix-Steuer“ einführen, um lokale Filmbranche zu unterstützen (<https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=e090553b-f313-4855-95d5-95ab6ce4c05a>)

Media Freedom Rapid Response (2020), Mission in Polen (November-Dezember 2020) Missionsbericht (https://ipi.media/wp-content/uploads/2021/02/20210211_Poland_PF_Mission_Report_ENG_final.pdf)

Media Freedom Rapid Response (2021), Die sinkende Demokratie: Erosion der Medienfreiheit in Polen (<https://www.mfrr.eu/purchase-of-polska-press-by-state-energy-giant-spells-disaster-for-media-freedom-in-poland/>)

Money.pl, Podatek od mediów wróci? GW: Kaczyński chce go w Nowym Ładzie, 30. April 2021 (<https://www.money.pl/gospodarka/podatek-od-mediow-wroci-gw-kaczynski-chce-go-w-nowym-ladzie-6634607311055392a.html>)

Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammer, Entschließung vom 12. März 2020 (http://www.nra.pl/admin/wgrane_dokumenty/uchwala-nr-1552020covid19obiegowo.pdf)

Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammer, Erklärung vom 16. Oktober 2020 (<http://www.nra.pl/szukaj-dokumenty/dokument/690/?page=1&dataod=2020&datado=2021&organ=15&sort=2>)

Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammer, Stellungnahme vom 12. Februar 2021 (<https://orka.sejm.gov.pl/Druki9ka.nsf/0/7643D6B48A81923CC125867D00459CA6/%24File/867-008.pdf>)

Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammer, Stellungnahme vom 9. März 2021 (<http://www.nra.pl/szukaj-dokumenty/dokument/699/?page=1&dataod=2020&datado=2021&organ=15&sort=2>)

Oberste Rechnungskontrollbehörde, Działania wybranych podmiotów w związku z przygotowaniem wyborów powszechnych na Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej zarządzonych na dzień 10 maja 2020 r. z wykorzystaniem głosowania korespondencyjnego – Bericht vom 13. Mai 2021 (D/20/502)

Oberste Rechnungskontrollbehörde, Erklärung des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 28. April 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/548859-banas-reaguje-na-dzialania-cba-padly-mocne-slowa>)

Oberste Rechnungskontrollbehörde, P/19/038 – Realizacja projektów informatycznych mających na celu usprawnienie wymiaru sprawiedliwości, Bericht vom 15. Januar 2021

Oberste Rechnungskontrollbehörde, Zagrożenie korupcją w świetle wyników kontroli NIK opublikowanych w latach 2016-2020 – Bericht vom 21. Dezember 2020

OECD (2015), Poland: Follow up to the Phase 3 Report and Recommendations (Polen: Folgebericht zum Phase-3-Bericht und Empfehlungen), 19. Oktober 2015 (<https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Poland-Phase-3-Written-Follow-Up-Report-ENG.pdf>)

OECD (2018) Polen muss dringend Gesetzesreformen zur Bekämpfung der Auslandsbestechung durchführen, Erklärung, 22. März 2018 (<https://www.oecd.org/newsroom/poland-must-make-urgent-legislative-reforms-to-combat-foreign-bribery.htm>)

Oko.Press, Szaleństwo Prokuratury Krajowej. Ściga 7 sędziów za korzystane dla gnębięnego prokuratora orzeczenia, 16. Dezember 2020 (<https://oko.press/szalenstwo-prokuratury-krajowej-sciga-7-sedziow-za-korzystne-dla-gnebięnego-prokuratora-orzeczenia/>)

OSZE: Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) (2014), Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (<https://www.osce.org/odihr/guidelines-on-the-protection-of-human-rights-defenders>)

OSZE: Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) (2020), Abschlussbericht über die Präsidentschaftswahlen in Polen am 28. Juni und 12. Juli 2020 (Besondere Wahlbeobachtungsmission) (<https://www.osce.org/files/f/documents/6/2/464601.pdf>)

Politico, Polish media suspend reporting to protest planned tax on advertising (Polnische Medien unterbrechen die Berichterstattung aus Protest gegen geplante Steuer auf Werbung), 10. Februar 2021 (<https://www.politico.eu/article/polish-media-suspend-reporting-to-protest-a-planned-tax-on-advertising/>)

Prawo.pl, Raport: Pandemia musi przyspieszyć informatyzację sądów, 3. Februar 2021 (<https://www.prawo.pl/prawnicy-sady/jak-cyfryzowac-wymiar-sprawiedliwosci-z-korzyscia-dla-obywateli,506250.html>)

Prawo.pl, Rząd myśli o zmianach w prawie, a sądy już uniewinniają osoby bez maseczek, 5. August 2020 (<https://www.prawo.pl/prawo/rzad-mysli-o-zmianach-w-prawie-a-sady-juz-uniewinniaja-osoby-bez,502143.html>)

Press.pl, Postraszyć redaktora, 21. August 2020 (<https://www.press.pl/tresc/62912,postraszy-redaktora>)

Press.pl, Spółki Skarbu Państwa wydały na reklamę mniej, niż rok wcześniej, 18. Februar 2021 (<https://www.press.pl/tresc/64910,spolki-skarbu-panstwa-wydaly-na-reklame-mniej-niz-rok-wczesniej>)

Rat der Europäischen Union (2020), Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Polens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2020 (2020/C 282/21)

Reporter ohne Grenzen (2021), Mit Entlassung von vier Redakteuren ist „Repolonisierung“ in Polen im Gange, 10. Mai 2021 (<https://rsf.org/en/news/firing-four-editors-repolonisation-under-way-poland>)

Reporter ohne Grenzen (2021), Rangliste der Pressefreiheit 2021 (<https://rsf.org/en/ranking/2021>)

Richtervereinigung „Iustitia“, Bericht 2020, Richter unter Druck (<https://www.iustitia.pl/en/activity/informations/3724-report-justice-under-pressure-years-2015-2019>)

Richtervereinigung „Iustitia“, Erklärung vom 9. Mai 2020 (<https://www.iustitia.pl/83-komunikaty-i-oswiadczenia/3830-rekomendacje-ssp-iustitia-dotyczace-funkcjonowania-sadow-podczas-pandemii-koronawirusa>)

Richtervereinigung „Themis“, Bericht (2. Auflage), „Vom Regen in die Traufe – die polnische Justiz im Schatten des ‚Maulkorberlasses‘“, 31. Dezember 2020 (<http://themis-sedziowie.eu/materials-in-english/from-bad-to-worse-the-polish-judiciary-in-the-shadow-of-the-muzzle-act-annual-report-for-2020-second-publication/>)

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 22 stycznia 2021 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie ustanowienia określonych ograniczeń, nakazów i zakazów w związku z wystąpieniem stanu epidemii, Dz U. 2021 poz. 153, 22. Januar 2021

Stephan-Báthory-Stiftung, Stanowisko Zespołu Ekspertów Prawnych w sprawie rozstrzygnięcia Trybunału Konstytucyjnego dotyczącego aborcji, 26. Oktober 2020

[\(https://www.batory.org.pl/oswiadczenie/stanowisko-zespołu-ekspertów-prawnych-w-sprawie-rozstrzygnięcia-trybunału-konstytucyjnego-dotyczącego-aborcji/\)](https://www.batory.org.pl/oswiadczenie/stanowisko-zespołu-ekspertów-prawnych-w-sprawie-rozstrzygnięcia-trybunału-konstytucyjnego-dotyczącego-aborcji/)

Transparency International (2020), Exporting corruption 2020 (<https://www.transparency.org/en/publications/exporting-corruption-2020>)

Transparency International (2021), Corruption Perceptions Index 2020 (Korruptionswahrnehmungsindex 2020) (<https://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/nzl>)

TVP Info, Kim jest Agnieszka Domańska? Sędzia zdecydowała o nieprzedłużeniu aresztu Sławomira Nowaka, 12. April 2021 (<https://www.tvp.info/53268943/afery-slawomira-nowaka-kim-jest-sedzia-agnieszka-domanska-ktora-nie-przedluzyla-aresztu-jest-zwiazana-ze-stowarzyszeniem-iustitia>)

Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, Genehmigung des Vorsitzenden des UOKiK, 5. Februar 2021 (https://www.uokik.gov.pl/news.php?news_id=17202)

Vereinigung der Staatsanwälte „Lex Super Omnia“, Stellungnahmen vom 26. April und 3. Juni 2020

Vereinte Nationen (2020), Hochkommissarin für Menschenrechte – Erklärung vom 14. September 2020 (<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26226>)

Vereinte Nationen (2021), Implementation Review Group (cycle 1) (<https://www.unodc.org/unodc/en/corruption/IRG/implementation-review-group.html>)

wPolityce.pl, „Kasta“ wspiera LGBT! Sędzia nie uznaje płci metrykalnych i zwraca się do powoda tak jak on sobie tego życzy. To sąd, czy lewacka pogawędka?, 20. April 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/547773-kasta-wspiera-lgbt-sedzia-nie-uznaje-plci-metrykalnych>)

wPolityce.pl, Rzecznik TSUE na straży bezkarności „kasty”: Polskie prawo ws. systemu odpowiedzialności dyscyplinarnej sędziów jest sprzeczne z prawem UE, 6. Mai 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/549853-rzecznik-tsue-na-strazy-bezkarnosci-kasty>)

wPolityce.pl, Ujawniamy. Kto steruje antypolską narracją w TSUE? Podwójne standardy i zblatowanie z „kastą” Tancheva – Rzecznika Generalnego TSUE, 26. und 27. April 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/548527-ujawniamy-kto-steruje-antypolska-narracja-w-tsue>)

wPolityce.pl, Ujawniamy. Sędzie ze składu orzekającego ws. Noakowskiego 16 są członkami skrajnie upolitycznionych stowarzyszeń sędziowskich, 19. Januar 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/535533-sedzie-z-iustitii-w-skladzie-orzekajacym-ws-noakowskiego-16>)

wPolityce.pl, Ujawniamy. Z rządu Tuska do TSUE! Kim jest rozgrywający, który przydziela polskie sprawy rzecznikowi trzymającemu z polską „kastą”, 6. Mai 2021 (<https://wpolityce.pl/polityka/549862-ujawniamy-z-rzadu-tuska-do-tsue-ktu-pociaga-za-sznurki>)

Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung, Informationen zu den Geschäftsergebnissen im Jahr 2020 (https://cba.gov.pl/ftp/dokumenty_pdf/informacja_2020_.pdf)

Anhang II: Länderbesuch in Polen

Die Dienststellen der Kommission hielten im April 2021 virtuelle Treffen mit folgenden Stellen ab:

- Amnesty International
- Forum Obywatelskiego Rozwoju (Forum für bürgerliche Entwicklung)
- Fundacja – Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris (Stiftung – Ordo Iuris Institut für Rechtskultur)
- Fundacja – Instytut Prawa Ustrojowego (Stiftung des Instituts für Verfassungsrecht)
- Fundacja Bona Notitia (Stiftung Bona Notitia)
- Fundacja Mamy i Taty (Stiftung Mutter und Vater)
- Helsinska Fundacja Praw Człowieka (Helsinki-Stiftung für Menschenrechte)
- Instytut Prawa i Społeczeństwa (Institut für Recht und Gesellschaft)
- Instytut Sobieskiego (Sobieski Institut)
- Izba Wydawców Prasy (Kammer der Herausgeber)
- Klub Jagielloński (Jagiellonian Club)
- Krajowa Rada Radców Prawnych (Landeskammer der Justiziere)
- Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunkrat)
- Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat)
- Ministerstwo Kultury (Ministerium für Kultur)
- Naczelna Rada Adwokacka (Oberster Rat der Anwaltschaft)
- Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)
- Rada Mediów Narodowych (Nationaler Medienrat)
- Rzecznik Praw Obywatelskich (Bürgerbeauftragter)
- Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht)
- Stephan-Báthory-Stiftung
- Stowarzyszenie Polskich Mediów (Polnischer Medienverband)
- Stowarzyszenie Polskie Telewizje Lokalne i Regionalne (Vereinigung lokaler und regionaler polnischer Fernsehsender)
- Stowarzyszenie prokuratorów „Lex Super Omnia“ (Vereinigung der Staatsanwälte „Lex Super Omnia“)
- Stowarzyszenie sędziów ‘Iustitia’ (Richtervereinigung „Iustitia“)
- Stowarzyszenie sędziów ‘Themis’ (Richtervereinigung „Themis“)
- Towarzystwo Dziennikarskie (Journalistenverband)
- Towarzystwo Dziennikarzy Polskich (Verband polnischer Journalisten)
- Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof)
- Watchdog Polska

* Die Kommission hat auch die folgenden Organisationen in einer Reihe von horizontalen Sitzungen getroffen:

- Amnesty International
- Center for Reproductive Rights
- CIVICUS
- Civil Liberties Union for Europe (Union für bürgerrechtliche Freiheiten für Europa)
- Civil Society Europe
- EuroCommerce
- Europäische Partnerschaft für Demokratie
- Europäischer Journalistenverband
- Europäisches Jugendforum

- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (European Centre for Press and Media Freedom, ECPMF)
- European Center for Not-for-Profit Law
- European Civic Forum
- Front Line Defenders
- Human Rights House Foundation
- Human Rights Watch
- ILGA-Europe
- International Planned Parenthood Federation European Network (IPPF EN)
- Internationale Föderation für Menschenrechte
- Internationale Juristenkommission
- Internationales Presseinstitut (International Press Institute, IPI)
- Konferenz Europäischer Kirchen
- Niederländisches Helsinki-Komitee
- Open Society European Policy Institute
- Philanthropy Advocacy
- Protection International
- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International EU